

454 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (366 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (GJGebG 1985)

Die Bundesregierung hat am 30. August 1984 den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren im Nationalrat eingebracht, der dem Justizausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Die Regierungsvorlage entspricht den Zielsetzungen der EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. Feber 1983, E 105 — NR/XV. GP. Die Schwerpunkte des Gesetzentwurfes sind wie folgt zusammenzufassen:

1. Vereinfachung der Gebührenberechnung durch Pauschalierung (Phasenpauschalierung) der Gebührenbeträge in Zivilprozessen und in Exekutionsverfahren. In Zivilprozessen soll für jede Instanz nur mehr eine **e i n z i g e** Gebühr entrichtet werden; in den Exekutionsverfahren soll es für das **g e s a m t e** Verfahren in allen Instanzen nur noch eine Gebühr geben.

2. Abschaffung der Protokollgebühren in allen Verfahren.

3. Einführung der Gebührenfreiheit von Vormundschafts-, Sachwalterschafts- und Pflugschaftsverfahren im schutzwürdigen Interesse der Pflegebefohlenen (ausgenommen Entscheidungsgebühren in Unterhaltssachen).

4. Feste Gebühren in Konkurs- und Ausgleichsverfahren.

Nach Einbringung der Regierungsvorlage haben hierüber Parteiengespräche stattgefunden; dabei hatten auch Vertreter der Rechtsanwaltschaft und der Versicherungswirtschaft Gelegenheit, zu der Regierungsvorlage Stellung zu nehmen.

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. November 1984 der Vorberatung unterzogen.

An der sich an die Ausführungen des Berichtstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Paulitsch und der Ausschußobmann Abgeordneter Mag. Kabas sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Ofner.

Die Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik und Dr. Michael Graff stellten einen gemeinsamen, umfassenden Abänderungsantrag, der das Ergebnis der bei den Parteiengesprächen erzielten Einigung enthält und gegenüber der Regierungsvorlage folgende wesentlichen Änderungen brachte:

- Abschaffung der bisher gesondert zu entrichtenden Ausfertigungskosten, die nunmehr in die festen Gebühren, nicht jedoch in die Hundert- und Tausendsatzgebühren eingerechnet wurden;
- Senkung der Prozentualgebühr für die Berufung um einen halben Prozentpunkt (1,5% statt 2%), sodaß die prozentuale Komponente der Gerichtsgebühr im Zivilprozeß nunmehr nach Instanzen abgestuft ist (erste Instanz 1%, zweite Instanz 1,5%, dritte Instanz 2%);
- Refundierung der halben Gebühr, wenn eine außerordentliche Revision nicht zur Entscheidung angenommen wird;
- Senkung der bei Verletzung der Gebührenpflicht eintretenden Gebührenerhöhung bei Rechtsmitteln von 50% auf 25%;
- Begrenzung der Haftung der Vertreter für die Gebührenerhöhung auf 10 000 S, bei Rechtsmitteln auf 5 000 S;
- Entfall der Gebührenerhöhung, wenn die Gebühr vor der amtlichen Feststellung des Fehlbetrages, wenn auch verspätet, nachentrichtet wird;
- berufsmäßige Parteienvertreter und öffentlich-rechtliche Körperschaften können die Gebühren auch durch Banküberweisung entrichten;
- Entfall der Steigerung bei Streitgenossen in den Privatanklageverfahren.

Außerdem brachten die Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik und Dr. Michael Graff einen gemeinsamen Entschließungsantrag ein, der den Bundesminister für Justiz veranlassen soll, binnen zwei Jahren über die Erfahrungen mit dem neuen Gesetz dem Nationalrat zu berichten.

Bei der Abstimmung wurden die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages sowie der Entschließungsantrag einstimmig angenommen.

Im einzelnen wird zu den Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage folgendes bemerkt:

Zur Überschrift:

Da die Justizverwaltungsgebühren gegenüber den Gerichtsgebühren von geringerer Bedeutung sind, wurde der Kurztitel des Gesetzes vereinfacht.

Zu Artikel I:

Zu § 2:

Durch die Neufassung wird das Gerichtsgebührenrecht besser als bisher mit dem Insolvenzrecht in Einklang gebracht. Sobald alle sonstigen Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses oder die gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches erfüllt sind, hat das Gericht den Masseverwalter beziehungsweise den Ausgleichsschuldner aufzufordern, die Pauschalgebühren zu entrichten (siehe den neuen § 14 a GEG); erst mit der Zustellung dieses Beschlusses wird der Anspruch des Bundes auf die Pauschalgebühren begründet.

Die Änderung des § 2 Z 3 dient der Verdeutlichung, daß diese Bestimmung nur für außerstreitige Verfahren anwendbar ist.

Zu § 4:

Auf Grund der Änderung des § 4 Abs. 1 können Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind und die einer Disziplinargewalt ihrer Standesorganisation unterstehen (Rechtsanwälte und Notare) sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch von der Möglichkeit der Entrichtung der Gerichtsgebühren durch Überweisung Gebrauch machen. Bei diesen Personen kann angenommen werden, daß die gehörige Entrichtung der Gebühr auch durch den Überweisungsbeleg hinreichend glaubhaft gemacht wird.

Hingegen kann in den Fällen des § 2 Z 1 lit. b (Erweiterung des Klagebegehrens), da das Aktenzeichen der Gerichtssache bereits bekannt ist, die Entrichtung dieser Gebühren durch Erlagschein oder Überweisung allgemein zugelassen werden, es muß jedoch in diesem Fall der Partei zugemutet werden, hiebei das Aktenzeichen anzugeben; im Sinn des Abänderungsantrages gilt daher für diesen Fall nicht mehr die Regelung des § 4 Abs. 1, sondern es findet § 4 Abs. 3 Anwendung.

Zu § 5:

Die Änderungen des § 5 folgen aus dem Wegfall der Ausfertigungskosten und deren Einbeziehung in die Pauschalgebühren.

Zu § 7 Abs. 1:

Da es bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO) keinen Parteirollenbegriff im Sinne der Zivilprozeßordnung gibt, wurde normiert, daß in diesen Fällen beide vertragschließenden Parteien für die Pauschalgebühr zahlungspflichtig sind.

Zu § 10:

Die Ersetzung des Wortes „ausgenommen“ durch das Wort „außer“ stellt bloß eine sprachliche Änderung dar.

Zu § 11:

Die Änderung des § 11 soll deutlich machen, daß die Zahlungspflicht den Beschuldigten nur in dem Umfang trifft, in dem er zum Kostenersatz verpflichtet worden ist.

Zu § 16:

Die Umformulierung des § 16 Z 1 lit. a trägt der Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit durch das in Aussicht genommene neue „Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz“ Rechnung.

Da der § 10 a EO zum Exekutionsrecht gehört, war die Bestimmung des § 16 Z 1 lit. f der Regierungsvorlage in den § 19 zu transferieren.

Zu § 17:

Durch die Umformulierung des § 17 wird gleichfalls auf das künftige „Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz“ Bedacht genommen.

Zu § 18:

Die Einfügung des Parenthese-Satzes „unbeschadet des § 16“ in den § 18 Abs. 2 Z 1 soll verdeutlichen, daß in den Fällen des Vorliegens einer festen Bemessungsgrundlage (§ 16) eine Streitwertänderung gemäß § 7 RATG keine gebührenrechtlichen Konsequenzen hat.

Zu § 18 Abs. 2 Z 4 vertritt der Justizausschuß die Auffassung, daß bei Rechtsmitteln, die lediglich Nebengebühren des ursprünglichen Streitgegenstandes betreffen, sich die Gebühren nur nach dem Betrage der Nebengebühren richten, über den nach dem Rechtsmittelbegehren die Rechtsmittelinstanz entscheiden soll.

Zu § 19:

Hiezu gilt das zu § 16 Z 1 Gesagte (zweiter Absatz).

Zu § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1:

Es soll verdeutlicht werden, daß der unterlegene Beklagte (Verpflichtete) hinsichtlich der Gebühr nicht ersatzpflichtig gegenüber dem Gegner, sondern zahlungspflichtig gegenüber dem Bund ist. Das Ausmaß der Gebührenpflicht soll sich nach dem Ausmaß des Unterliegens richten.

Zu § 21 Abs. 2:

Durch die Einfügung des Parenthese-Satzes „soweit nicht eine anderslautende Widmung entgegensteht“ in den § 21 Abs. 2 wird gewährleistet, daß gewidmete Zahlungen des Verpflichteten, die ausdrücklich zur Tilgung von Gerichtsgebührenforderungen bestimmt sind, diesem Verwendungszweck zugeführt werden.

Die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 der Regierungsvorlage über den Rekurs (dritter und vierter Satz der Regierungsvorlage) wurden in das GEG transferiert, da es sich dabei um verfahrensrechtliche Vorschriften handelt.

Zu § 22 (Kapitelüberschrift):

Die Änderung der Kapitelüberschrift wurde aus sprachlichen Gründen vorgenommen.

Zu § 23 (Überschrift):

Die Änderung der Überschrift dient der Verdeutlichung, da § 23 nur für außerstreitige Verfahren anwendbar ist.

Zu § 25:

Die Änderungen im § 25 gegenüber der Regierungsvorlage sind nur geringfügiger Art und dienen lediglich der Verdeutlichung.

Zu § 30:

Da eine Zahlungsaufforderung (§ 14 GEG) kein Bescheid, sondern ihrer Rechtsnatur nach eine bloße Zahlungserinnerung ist, die nicht rechtskraftfähig sein kann, soll an deren Erlassung nicht mehr wie bisher die Rechtsfolge geknüpft werden, daß hiedurch eine materiell-rechtliche Überprüfung eines Rückzahlungsantrages ausgeschlossen wird.

Zu § 31:

Die Rechtsfolgen von Gebührenverstößen wurden gemildert. Ein Gebührengbrechen ist, wie sich aus der Streichung der Worte „zu diesem Zeitpunkt“ im § 32 Abs. 1 der Regierungsvorlage ergibt, nur dann wahrzunehmen, wenn es im Zeitpunkt seiner amtlichen Feststellung noch vorhanden ist. Hat also der Gebührenschuldner die Gebühr zwar verspätet, aber noch vor der amtlichen Feststellung des Gebührengbrechens entrichtet, so hat es dabei sein Bewenden.

Außerdem wurde für Gebührenverstöße bei der Einbringung von Rechtsmitteln das Ausmaß der Gebührenerhöhung von 50% auf 25% gemildert, weil der Auftrag an den Prozeßbevollmächtigten zur Einbringung eines Rechtsmittels oft kurz vor dem Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgt und in diesem Zeitpunkt ein die Gebührenerhöhung deckender Kostenvorschuß möglicherweise nicht vorhanden ist.

Der Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter handelt bei Vornahme von Prozeßhandlungen nicht im eigenen, sondern im fremden Namen; es ist daher gerechtfertigt, seine Haftung auf die im § 31 Abs. 2 lit. a und b angeführten Beträge zu beschränken.

Da das GGG — abgesehen von den Fällen des § 4 Abs. 2 — die Möglichkeit zur Entrichtung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren auch durch Einzahlung auf das Postscheckkonto des Gerichtes oder durch Überweisung einräumt (§ 4 Abs. 1 und 3), soll gewährleistet werden, daß im Fall der Inanspruchnahme dieser Art der Gebührenerichtung die Bestimmungen über Fehlbeträge und Haftung nicht zur Anwendung kommen können, wenn die Gebühren spätestens noch am Tag ihrer Fälligkeit (§ 2) auf das Postscheckkonto des Gerichtes eingezahlt werden oder wenn an diesem Tag der Kreditunternehmung der Überweisungsauftrag erteilt wird, sofern nur innerhalb von 10 Tagen nach Einzahlung oder Überweisung der Gebührenbetrag dem Postscheckkonto des Gerichtes gutgeschrieben wird. Aus dem Zeitablauf, der zwischen dem Tag der Einzahlung oder der Entgegennahme des Überweisungsauftrages einerseits und dem Tag der Gutschrift andererseits verstreicht, sollen keine gebührenrechtlichen Nachteile erwachsen können, sofern der Gebührenbetrag innerhalb der erwähnten 10 Tage auf dem Postscheckkonto des Gerichtes einlangt.

Die Bestimmung des Abs. 4 des § 31 soll den Fällen Rechnung tragen, in denen infolge eines Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (§ 64 Abs. 1 Z 1 lit. a ZPO) die Gerichtsgebühren bei Überreichung des Schriftsatzes nicht beigebracht werden, sofern nicht dem Zahlungspflichtigen zugemutet werden konnte, mit der Überreichung des Schriftsatzes bis zur Entscheidung über seinen Antrag zuzuwarten.

Zu Tarifpost 1:

In Zivilprozessen soll — anders als nach dem GJGebGes 1962 — für jede Instanz nur mehr eine einzige Gebühr entrichtet werden, die nicht nur die bisherige Eingabengebühr für die Klage (und die übrigen in der Tarifpost 1 angeführten Anträge), sondern auch noch alle übrigen im Zuge des weiteren Verfahrens auflaufenden Eingabengebühren (etwa für vorbereitende Schriftsätze, Beweisanträge, Zeugenbekanntgaben, Vertagungsanträge,

Rekurse ua.) sowie sämtliche Protokolls-, Vergleichs- und Entscheidungsgebühren erster Instanz ersetzt.

Es gehört zum Wesen einer Pauschalierung, daß die (erheblichen) Verbilligungen, die bei Teilbereichen (hier: bei den längeren Verfahren) eintreten, bei anderen Teilbereichen (hier: bei den kürzeren Verfahren) ausgeglichen werden müssen; ansonsten könnte die in der Entschließung des Nationalrates vom 2. Feber 1983, E 105 — NR/XV. GP. geforderte Aufkommensneutralität der Gebühreneinnahmen nicht gewährleistet werden.

Vielfach wurde eine Teilung der Gebühren für kürzere Verfahren („nicht streitige Verfahren“) und für längere Verfahren („streitige Verfahren“) gefordert; eine derartige Teilung würde aber infolge des Mißverhältnisses zwischen kürzeren Verfahren (zirka 90% aller Verfahren bei Streitwerten bis zu 30 000 S) und längeren Verfahren (zirka 10% aller derartigen Streitigkeiten) zu keiner wesentlichen finanziellen Entlastung der „nicht streitigen Verfahren“ führen.

Soll zB in „streitigen Verfahren“ eine gleich hohe Gebühr für den Beklagten eingeführt werden (ohne Nachschußpflicht des Klägers), würde dies bloß eine nicht wesentlich ins Gewicht fallende Ermäßigung für den Kläger bei den „nicht streitigen Verfahren“ bedeuten. Beispielsweise betragen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf bei einem Streitwert bis 2 000 S die Pauschalgebühren 180 S; im Fall der (gleichmäßigen) Zweiteilung der Gebühren auf die klagende und beklagte Partei im Fall der Bestreitung des Klagebegehrens (ohne Nachschußpflicht des Klägers) würden die Gebührenbeträge jeder der beiden Parteien — soll die Forderung nach gleichem Gebührenaufkommen erfüllt werden — zirka 153 S ausmachen müssen; für den Kläger ergäbe sich demnach nur eine Ermäßigung um zirka 27 S. Bei einem Streitwert von 10 000 S bis 30 000 S betragen die Pauschalgebühren nach dem Gesetzentwurf 750 S; sollte dem Beklagten in diesem Streitwertbereich eine gleich hohe Gebühr wie dem Kläger zur Zahlung auferlegt werden, dann würde sich die Gebühr des Klägers — im Fall der Aufkommensneutralität — auf zirka 680 S ermäßigen; die Differenz, die sich der Kläger in diesem Fall ersparen würde, beträgt daher nur zirka 70 S.

Eine Gebührenentrichtung durch den Beklagten, der ja gegen seinen Willen in das Verfahren einbezogen wird, würde daher einerseits dem Kläger nicht viel bringen, andererseits aber eine Komplizierung der Verwaltungsabläufe für alle Beteiligten herbeiführen.

Im übrigen wurden die Ansätze in der Tarifpost 1 gegenüber der Regierungsvorlage durch die Einbeziehung der Ausfertigungskosten (§ 1 a Abs. 1 Z 1 GEG in der Fassung der Regierungsvorlage) verändert.

Zu Tarifpost 2:

Gegenüber der Regierungsvorlage wurde die Prozentualgebühr, die bei Streitwerten von über 1 Million Schilling gilt, von 2% auf 1,5% der Bemessungsgrundlage reduziert. Damit wird eine Abstufung der Prozentualgebühr nach Instanzen erreicht (erste Instanz 1%, zweite Instanz 1,5%, dritte Instanz 2%). Zu der Prozentualgebühr von 1,5% der Bemessungsgrundlage ist bei Streitwerten von über 1 Million Schilling noch ein fester Betrag von 5 000 S hinzuzuzählen; dieser feste Betrag blieb — sowie alle übrigen Ansätze der Tarifpost 2 — gegenüber der Regierungsvorlage unverändert.

Zu Tarifpost 3:

Da Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in den Fällen der Verwerfung (Zurückweisung) einer außerordentlichen Revision mangels Vorliegens der Voraussetzungen nach § 502 Abs. 4 Z 1 ZPO keiner Begründung bedürfen (§ 510 Abs. 3 ZPO), ist es gerechtfertigt, für Verfahren dritter Instanz, die mit einer derartigen Entscheidung erledigt werden, eine Ermäßigung des Gebührenbetrages auf die Hälfte zu normieren, zumal der Arbeitsaufwand des Revisionsgerichtes hiebei wesentlich geringer ist als bei Entscheidungen, die mit einer eingehenden Begründung versehen werden müssen.

Zu Tarifpost 4:

Die Ansätze in der Tarifpost 4 wurden gegenüber der Regierungsvorlage durch die Einbeziehung der Ausfertigungskosten (§ 1 a Abs. 1 Z 2 und 3 GEG in der Fassung der Regierungsvorlage) verändert.

Zu Tarifpost 5:

Hiezu gilt analog das zu Tarifpost 4 Gesagte.

Zu Tarifpost 7:

Die neue Anmerkung 4 entspricht dem zweiten Halbsatz des § 2 Z 3 der Regierungsvorlage.

Zu Tarifpost 8:

Zu Tarifpost 8 ist festzuhalten, daß nach der neuen Regelung auch in den Fällen, in denen der Nachlaß überschuldet ist, eine Gerichtsgebühr anfällt (400 S).

Zu Tarifpost 9:

Die Ansätze der Tarifpost 9 lit. a wurden gegenüber der Regierungsvorlage durch die Einbeziehung der Ausfertigungskosten (§ 1 a Abs. 1 Z 5 lit. a GEG in der Fassung der Regierungsvorlage) verändert.

Die Streichung der Mindestgebühr von 40 S aus der Tarifpost 9 lit. c dient der Vereinfachung; maß-

gebend für die Gebühr für Grundbuchsauszüge und Abschriften ist nunmehr allein die Anzahl der Seiten.

Die Veränderung in der Anmerkung 6 zu Tarifpost 9 bezweckt die gebührenrechtliche Gleichstellung aller unehelichen Kinder.

Die Einfügungen in der Anmerkung 8 zu Tarifpost 9 gegenüber der Regierungsvorlage sollen Auslegungsprobleme, in welchen Fällen bei mehrfacher Pfandrechtseintragung für dieselbe Forderung nur eine Eintragungsgebühr zu entrichten ist, vermeiden helfen.

Zu Tarifpost 10:

Die Ansätze der Tarifpost 10 wurden gegenüber der Regierungsvorlage durch die Einbeziehung der Ausfertigungskosten (§ 1 a Abs. 1 Z 6 GEG in der Fassung der Regierungsvorlage) verändert.

Im übrigen wurden die Tausendsatzgebühren in der Tarifpost 10 I lit. a Z 3 und lit. c gegenüber dem GJGebGes 1962 (Tarifpost 12 I lit. a Z 3 und lit. b leg. cit.) vereinheitlicht.

Die Streichung der Mindestgebühr von 40 S aus Tarifpost 10 IV dient der Vereinfachung; maßgebend für die Gebühr für Registerauszüge und Abschriften ist nunmehr allein die Seitenanzahl.

Zu Tarifpost 12:

Die Ansätze der Tarifpost 12 wurden gegenüber der Regierungsvorlage durch die Einbeziehung der Ausfertigungskosten (§ 1 a Abs. 1 Z 7 GEG in der Fassung der Regierungsvorlage) verändert.

Zu Tarifpost 13:

Da auch in den Zivilverfahren die Höhe der Gerichtsgebühren von der Anzahl der Parteien unabhängig ist, wurde analog dieser Regelung die Anmerkung 4 zu Tarifpost 13 der Regierungsvorlage, die in Privatanklageverfahren einen Zuschlag von 10 vH für den Fall mehrerer Beschuldigter oder mehrerer Privatankläger vorgesehen hat, gestrichen.

Zu Tarifpost 15:

Die Änderung der Anmerkung 3 lit. e zu Tarifpost 15 der Regierungsvorlage dient der Anpassung an die Anmerkung 4 (zweiter Satz) zu Tarifpost 1, 2 zu Tarifpost 2, 4 zu Tarifpost 4 und 1 zu Tarifpost 13.

Zu Artikel II (Änderungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes):

Zur besseren Übersichtlichkeit der Rechtslage und zur Vereinheitlichung des Gerichtsgebührenwesens sowie zur Erzielung eines weiteren Rationalisierungseffektes entfallen die im § 1 a GEG in der Fassung der Regierungsvorlage vorgesehenen Aus-

fertigungskosten sowie der § 1 a GEG selbst; die Ausfertigungskosten wurden in die jeweiligen Tarifsätze des GGG einbezogen.

Zu § 6 a:

Die Regelungen des § 6 a entsprechen im wesentlichen dem § 21 Abs. 2 (dritter und vierter Satz) GJGebG 1985 in der Fassung der Regierungsvorlage; sie wurden in das GEG transferiert, weil sie verfahrensrechtlicher Natur sind.

Zu § 7 a:

Die Regelung des § 7 a entspricht dem § 30 GJGebG 1985 in der Fassung der Regierungsvorlage. Diese Bestimmung wurde in das GEG übernommen, weil sie verfahrensrechtlichen Inhalt hat.

Zu § 14 a:

Diesbezüglich wird auf das zu § 2 GGG Gesagte (erster Absatz der Bemerkungen) verwiesen.

Zu Artikel III (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975) und Artikel IV (Änderung des Kartellgesetzes):

Die Änderungen im § 27 Abs. 1 WEG 1975 und im § 121 KartG sind durch die Änderung der Bezeichnung des vorliegenden Bundesgesetzes notwendig geworden.

Zu Artikel V (Änderungen der Zivilprozeßordnung):

1. Die Rechtsprechung wendet bei teilweiseem Obsiegen und teilweiseem Unterliegen einer Partei § 43 Abs. 1 ZPO so an, daß zuerst die Bruchteile des beiderseitigen Prozeßerfolgs gegeneinander aufgerechnet werden und daß dann erst derjenigen Partei, zu deren Gunsten ein Überhang verbleibt, der der Bruchteildifferenz entsprechende Teil ihrer Prozeßkosten zugesprochen wird; dabei spielt es keine Rolle, wenn der Kostenaufwand der einen Partei wesentlich geringer war als der der anderen, was — derzeit — typischerweise dann der Fall ist, wenn nur eine der beiden Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten ist (so etwa OGH 28. 12. 1911, GIUNF 5686; HG Wien 5. 12. 1934, EvBl. 1934/548; OLG Wien 23. 6. 1970, EFSlg. 14182; dieser Meinung ist auch Fasching, Kommentar II 331).

Während sich nun bisher die Belastung durch die Gerichtsgebühren ziemlich gleichmäßig auf beide Parteien verteilt, wird künftig der Kläger bzw. der Rechtsmittelwerber die Gebühr für das gesamte Verfahren in dieser Instanz vor auszuzahlen haben.

Würden also künftig der Kläger oder der Rechtsmittelwerber etwa mit der Hälfte ihres Begehrens durchdringen, so bekämen sie nach der eingangs geschilderten Auslegung im Fall der Beibehaltung der bisherigen zivilprozessualen Rechtslage keinen

Kostenersatz und blieben daher endgültig mit der gesamten Gerichtsgebühr belastet.

Für solche Kosten, die in der jeweiligen Sphäre einer Partei entstanden sind, besonders die Kosten anwaltlicher Vertretung, ist dieses Ergebnis aus verschiedenen Gründen angemessen (s. dazu Hule, Zur Kostenentscheidung nach § 43 Abs. 1 ZPO, ÖJZ 1973, 480).

Bei dem durch das gemeinsame gerichtliche Verfahren unmittelbar entstandenen Aufwand, zu dessen teilweiser Deckung die Gerichtsgebühren eingehoben werden, ist jedoch eine Aufteilung auf die Parteien im Verhältnis ihres Prozeßerfolgs sachgerechter. Diesen Gedanken hat etwa auch der Gesetzgeber der Zivilverfahrens-Novelle 1983 im neuen § 352 a EO ausgedrückt.

Eine solche Aufteilung soll durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 43 Abs. 1 ZPO sichergestellt werden: Während nach dem geltenden Text des § 43 Abs. 1 ZPO darauf abzustellen ist, daß die Partei nicht nur teils obsiegt hat, sondern auch teils unterlegen ist, soll es bei der Entscheidung über den Ersatz der Gerichtsgebühren nur auf den Anteil ihres Obsiegens ankommen.

Obsiegt also jede Partei zur Hälfte, so ist im Prinzip dem Kläger im Rahmen der Kostenentscheidung des Gerichtes die Hälfte der von ihm seinerzeit (bei Überreichung des das Verfahren einleitenden Schriftsatzes) entrichteten Gerichtsgebühren zuzusprechen (ausgenommen den Steigerungsbetrag nach § 31 Abs. 1 GGG).

Die Fassung der Bestimmung, besonders die Verwendung des Wortes „verhältnismäßig“ (wie im geltenden § 43 Abs. 1), soll ausdrücken, daß der Zuspruch nicht mathematisch exakt mit dem Bruchteil des Obsiegens zu berechnen ist, sondern daß bei seiner Bemessung entsprechend der zum geltenden § 43 Abs. 1 entwickelten Judikatur etwa auch auf das Verhältnis des Prozeßaufwands für den zuerkannten und für den aberkannten Teil des Begehrens Bedacht genommen werden kann (OGH 27. 5. 1914, NZ 1915, 184; LGZ Wien AnwN 1953, 23).

Der Grundsatz der Gleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte führt dazu, diese Neuregelung nicht auf die Gerichtsgebühren zu beschränken, sondern sie auf alle von den Parteien vergüteten Barauslagen des Gerichtes auszudehnen.

2. Entsprechend der Neuregelung im § 43 Abs. 1 ist auch der § 45 a zu ergänzen, der den Ausspruch einer Ehescheidung ohne Verschulden bezüglich

der Kostenentscheidung einem Urteil gleichstellt, bei dem beide Parteien je zur Hälfte obsiegt haben, und der daher für ein solches Urteil die gegenseitige Kostenaufhebung vorsieht.

Eine weitere Anordnung gegenseitiger Kostenaufhebung enthält § 51 ZPO. Er bedarf jedoch keiner Ergänzung. Hier handelt es sich einerseits nicht um einen Fall geteilten Prozeßerfolgs, andererseits ist in solchen Fällen noch kaum ein nennenswerter Verfahrensaufwand entstanden und, soweit dies doch der Fall ist, war er nicht vergebens. Die Gerichtsgebühren etwa decken ja auch das infolge der Nichtigklärung zu erneuernde Verfahren (wenn der Nichtigkeitsgrund auch zu einer Zurückweisung der Klage führt, ist ohnedies der Kläger als unterlegen anzusehen und daher der Ausschluß eines Kostenersatzanspruchs sachgerecht).

3. Die Änderung des § 64 Abs. 1 Z 1 lit. a ist Folge der Beseitigung der Ausfertigungskosten und deren Einbeziehung in die Pauschalgebühren.

Zu Artikel VI (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen, Vollziehung):

Zu Artikel VI Z 8 ist zur Verdeutlichung festzuhalten, daß — soweit kein Ausnahmetatbestand nach Z 9 bis 11 vorliegt — die Bestimmungen des GJGebGes 1962 sowie des GEG 1962 (in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes) weiterhin in allen jenen Verfahren anzuwenden sind, die vor dem 1. Jänner 1985 bei Gericht anhängig gemacht worden sind; unter „Anhängigwerden“ im Sinne dieser Gesetzesstelle ist der Zeitpunkt des Einlangens des ersten Schriftsatzes bei Gericht, bei Protokollaranträgen der Tag der Niederschrift, zu verstehen (siehe auch die Judikatur zu § 29 JN). Diese Regelung gilt auch dann, wenn im Zuge des weiteren Verfahrens Ruhen (§§ 168 bis 170 ZPO), Unterbrechung (§§ 190, 191 ZPO) oder ein Stillstand des Verfahrens aus anderen Gründen (zB wegen Nichterlages eines Kostenvorschusses, wenn kein Fortsetzungsantrag gestellt wird) eingetreten ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und / 1

2. die beigedruckte EntschlieÙung annehmen. / 2

Wien, 1984 11 14

Günter Dietrich
Berichterstatter

Mag. Kabas
Obmann

/1

**Bundesgesetz vom XXXXXX über die
Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren
(Gerichtsgebührengesetz – GGG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. Gegenstand der Gebühr und Entstehung der Gebührenpflicht

Gegenstand der Gebühr

§ 1. (1) Den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren im Sinne dieses Bundesgesetzes unterliegt die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte und Justizverwaltungsbehörden einschließlich der an diese gerichteten Eingaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs.

(2) Die Gebühren sind entweder feste Gebühren oder Hundert(Tausend)satzgebühren. Als feste Gebühren gelten auch die mit einem bestimmten Betrag festgesetzten Pauschalgebühren.

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. hinsichtlich der Pauschalgebühren

- a) für das zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz mit der Überreichung der Klage oder des in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 1 angeführten Antrages, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift, bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO) mit der Beurkundung durch den Richter;
- b) für das zivilgerichtliche Verfahren, wenn das Klagebegehren erweitert wird, mit dem Zeitpunkt der Überreichung des Schriftsatzes; wird das Klagebegehren erweitert, ohne daß vorher die Klagsenerweiterung mit einem Schriftsatz dem Gericht mitgeteilt worden ist,

so entsteht eine allfällige zusätzliche Pauschalgebühr mit dem Beginn der Protokollierung;

- c) für das zivilgerichtliche Verfahren zweiter und dritter Instanz mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift;
 - d) für das Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses mit der Überreichung des Antrages, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
 - e) für das Exekutionsverfahren mit der Überreichung des Exekutionsantrages, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
 - f) für das Konkurs- und Ausgleichsverfahren:
 - aa) für den Konkurs mit der Zustellung des im § 14 a Abs. 1 GEG angeführten Beschlusses an den Masseverwalter;
 - bb) für das Ausgleichsverfahren mit der Zustellung des im § 14 a Abs. 1 GEG angeführten Beschlusses an den (Ausgleichs-)Schuldner;
 - g) für die Verlassenschaftsabhandlung mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Einantwortungsurkunde an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung;
 - h) für die in der Tarifpost 12 lit. a bis c angeführten außerstreitigen Verfahren mit der Überreichung der ersten Eingabe, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
 - i) für die in der Tarifpost 12 lit. d angeführten außerstreitigen Verfahren mit deren Beendigung;
2. bei Eingabengebühren mit der Überreichung der Eingabe, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
 3. bei Gebühren für Entscheidungen über Unterhaltsansprüche im außerstreitigen Verfahren mit der Zustellung der Entscheidung an den Unterhaltsschuldner;
 4. hinsichtlich der Gebühren für die Eintragung in die öffentlichen Bücher oder Register mit der Vornahme der Eintragung;

5. hinsichtlich der Gebühren für die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden (§§ 434 bis 437, 451 Abs. 2 ABGB), die pfandweise Beschreibung (§§ 90 bis 95 EO) sowie die Einreihung der Protokollsabschrift über den Zuschlag (§ 183 EO) mit der Bewilligung;

6. hinsichtlich der Pauschalgebühren, die in Tarifpost 14 Z 1 und 2 angeführt sind, mit der Abgabe der Erledigung des Antrages an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung;

7. hinsichtlich der in Tarifpost 14 Z 4 und 5 angeführten Anträge mit deren Überreichung; bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift;

8. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen) sowie Grundbuchs- und Registerauszügen mit deren Bestellung (Veranlassung);

9. bei allen sonstigen Amtshandlungen und Verfahren mit deren Beginn.

Eingaben

§ 3. (1) In zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren ist die Pauschalgebühr nur einmal zu entrichten, gleichgültig, ob die Klage (der Exekutionsantrag) mehrere Anträge enthält oder ob sich die Eingabe auf mehrere Personen bezieht. Das gleiche gilt für alle anderen Eingaben und Schriften, sofern in der Folge nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wird eine gebührenpflichtige Klage oder ein Antrag der Partei zur Verbesserung zurückgestellt und neuerlich überreicht, so ist hiefür keine weitere Gebühr zu entrichten.

(3) Die im Tarif „für jede Seite“ festgesetzte Gebühr ist im vollen Betrag zu bezahlen, auch wenn die Seite nur teilweise beschrieben ist. Unbeschriebene Seiten sind bei der Berechnung der Gebühr nicht zu berücksichtigen.

II. Art der Gebührenerichtung

§ 4. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a, d, e, h, Z 2 und 7) begründet, so können die Gebühren durch Verwendung von Gerichtskostenmarken, durch Freistempelabdrucke, durch Einzahlung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, oder durch Bareinzahlung beim Rechnungsführer (bei der Kasse) dieses Gerichtes entrichtet werden. Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können die Gebühren auch durch Überweisung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, entrichten. Soweit nicht Gerichtskosten-

marken oder Freistempelabdrucke verwendet werden, ist in diesen Fällen die Entrichtung der Gebühren durch Befestigung des urschriftlichen Zahlungsbeleges (des Überweisungsbeleges) auf dem Schriftsatz nachzuweisen. Auf dem Zahlungsbeleg (dem Überweisungsbeleg) sind der Vermerk „Gerichtsgebühren“ anzubringen und die am Verfahren beteiligten Parteien genau zu bezeichnen. Für jede Sache ist die Vorlage eines gesonderten Einzahlungsbeleges (Überweisungsbeleges) erforderlich.

(2) Die festen Gebühren, die in den Tarifposten 9 lit. c (Grundbuchsanzüge), 10 IV (Registeranzüge), 11 (Beglaubigungen und Beurkundungen), 14 Z 3 (Justizverwaltungsgebühren), 15 (Abschriften und Amtsbestätigungen) und die in § 29 Abs. 1 GUG (Abschriftgebühr) angeführt sind, sind durch Verwendung von Gerichtskostenmarken zu entrichten.

(3) In den Fällen, in denen die Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden sind, können die Gebühren durch Verwendung von Gerichtskostenmarken, durch Freistempelabdrucke oder durch Einzahlung oder Überweisung auf das Postscheckkonto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, oder durch Bareinzahlung beim Rechnungsführer (bei der Kasse) dieses Gerichtes entrichtet werden; die Entrichtung der Gebühr durch Überweisung oder Bareinzahlung ist aber nur unter Anführung des Aktenzeichens zulässig.

(4) Ist bereits ein Zahlungsauftrag erlassen worden, so können die Gebühren durch Einzahlung oder durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Einbringungsstelle entrichtet werden.

Gerichtskostenmarken, Freistempelabdrucke, Einzahlung

§ 5. Gerichtskostenmarken sind Bundesstempelmarken mit dem Aufdruck „Justiz“. Die Gerichtskostenmarken dürfen durch Freistempelabdrucke ersetzt werden. Der Bundesminister für Justiz hat auf Antrag die Verwendung einer Freistempelmaschine (eines Freistempelabdruckes) zur Entrichtung von Gerichtsgebühren zu genehmigen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß hiefür nach Art und Umfang seiner Gebührenpflicht ein Bedarf gegeben ist und die Gewähr dafür besteht, daß er die für die Verwendung von Freistempelmaschinen (Abdrucken) festgesetzten Bedingungen einhält. Die erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die für die Genehmigung maßgebenden Voraussetzungen wegfallen, wenn der Berechtigte die für die Verwendung von Freistempelmaschinen festgesetzten Bedingungen nicht einhält oder wenn der begründete Verdacht besteht, daß er Gebühren hinterzogen oder die Freistempelmaschine anderen Personen zur Verwendung überlassen hat. Der Bundesminister für Justiz hat nach den Grundsätzen einer einfachen und sparsamen Verwaltung

und Einbringung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren durch Verordnung zu regeln:

1. die näheren Bestimmungen über die Gerichtskostenmarken, insbesondere ihre Herstellung, Ausgabe, Einziehung, Neuauflage, Verwendung und den Umtausch, wobei für den Umtausch unbrauchbarer Gerichtskostenmarken ein Abzug von 20 vH des Wertes vorzuschreiben ist;

2. die näheren Bestimmungen über die Genehmigung und den Widerruf des Betriebes einer Freistempelmaschine, über die Art der Freistempelmaschinen und deren Abdrucke, über die Überprüfung des Betriebes, über die Anbringung der Freistempelabdrucke sowie über die Verrechnung der Abdrucke durch den Erlag von Kostenvorschüssen;

3. die näheren Bestimmungen über die Einzahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren beim Rechnungsführer oder auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes.

III. Gebührenermittlung

Bemessungsgrundlage

§ 6. (1) Der der Gebührenermittlung zugrunde zu legende Betrag (Bemessungsgrundlage) ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen (Abschnitte B und C).

(2) Eine nicht durch 10 S teilbare Bemessungsgrundlage ist auf die nächsthöheren 10 S aufzurunden. Die Hundertsatz- und Tausendsatzgebühren sind auf volle Schilling aufzurunden.

(3) Wenn ein Betrag in ausländischer Währung die Grundlage für die Gebührenermittlung bildet, so ist der entsprechende Schillingbetrag nach den für den Bereich der Verkehrsteuern vom Bundesminister für Finanzen verlautbarten Umrechnungswerten zu ermitteln.

IV. Zahlungspflicht

§ 7. (1) Zahlungspflichtig sind, soweit für die einzelnen Verfahrensarten nicht besondere Bestimmungen bestehen:

1. bei zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren der Antragsteller (Kläger, Rechtsmittelwerber, betreibender Gläubiger); bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO) jedoch beide vertragsschließende Parteien ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen;

2. bei Eingaben und den die Eingaben vertretenden Protokollen die einschreitende Partei;

3. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen), Grundbuchs- und Registerauszügen derjenige, der darum ansucht oder in dessen Interesse diese Schriftstücke ausgestellt werden;

4. bei anderen Amtshandlungen derjenige, der die Amtshandlung veranlaßt hat oder in dessen Interesse sie stattfindet.

(2) Die Vertreter der Parteien sowie die sonstigen am Verfahren Beteiligten haften für die Gerichtsgebühren nicht, sofern nichts anderes gesetzlich festgelegt ist.

(3) Schreitet ein Bevollmächtigter nach § 38 ZPO ein und wird die Vollmacht nicht fristgerecht nachgewiesen, so ist zur Zahlung der Gebühr der Einschreitende verpflichtet.

(4) Trifft die Verpflichtung zur Entrichtung desselben Gebührenbetrages zwei oder mehrere Personen, so sind sie zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig.

V. Gebührenfreiheit

Persönliche Gebührenfreiheit auf Grund der Verfahrenshilfe; Voraussetzungen

§ 8. (1) Die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe im Zivilprozeß (§§ 63 bis 73 ZPO) sind hinsichtlich der Gebührenfreiheit auch außerhalb des Zivilprozesses in allen anderen Verfahrensarten einschließlich im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren von bücherlichen Eintragungen, auf die Gebühren für Grundbuchs- und Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, Tarifpost 10 IV, auf die Abschriftgebühr nach § 29 Abs. 1 GUG sowie auf die Pauschalgebühren nach den Tarifposten 6, 8 und 10.

Wirksamkeit der Verfahrenshilfe

§ 9. (1) Wird die Verfahrenshilfe bewilligt, so tritt die Gebührenfreiheit mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden ist; sie erstreckt sich nur auf Schriften und Amtshandlungen, deren Gebührenpflicht zu diesem Zeitpunkt oder erst später entsteht (§ 2). Wird einer Partei die Verfahrenshilfe auf Grund eines Antrages bewilligt, den sie anlässlich ihrer ersten Verfahrenshandlung gestellt hat, so erstreckt sich die Gebührenfreiheit auch auf das vorangegangene Verfahren.

(2) Die Gebührenfreiheit auf Grund der Verfahrenshilfe gilt nur für das Verfahren, für das sie bewilligt wurde, und für das Rechtsmittelverfahren. Auf das Exekutionsverfahren erstreckt sie sich nur dann, wenn zwischen dem Abschluß des Verfahrens und der Einleitung der Exekution nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. Die Gebührenfreiheit im Exekutionsverfahren gilt auch für die im Laufe und aus Anlaß des Exekutionsverfahrens sich ergebenden Streitigkeiten.

Persönliche Gebührenfreiheit aus anderen Gründen

§ 10. Von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind befreit:

1. der Bund, die öffentlich-rechtlichen Fonds, deren Abgang der Bund zu decken hat, und die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bezeichneten Monopol- und Bundesbetriebe;
2. die übrigen Gebietskörperschaften (einschließlich der Sozialhilfverbände) im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises;
3. alle sonstigen Körperschaften, Vereinigungen und Personen, soweit ihnen durch Gesetz die Befreiung von den Gerichts(Justizverwaltungs)gebühren zukommt, sofern sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung die Gebührenfreiheit unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch nehmen; diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchs- und Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, Tarifpost 10 IV sowie auf die Abschriftgebühr nach § 29 Abs. 1 GUG;
4. der Masseverwalter (Konkursmasse) und der Gläubigerausschuß, außer
 - a) die Gebühren für Rechtsstreitigkeiten, sofern die Konkursmasse als Klägerin oder als Rechtsmittelwerberin auftritt;
 - b) die Pauschalgebühren;
5. der Ausgleichsverwalter und der Gläubigerbeirat, ausgenommen bei Rechtsstreitigkeiten, die im Anschluß an das Ausgleichsverfahren geführt werden;
6. der Staatsanwalt, wenn er als Partei einschreitet.

Persönliche Gebührenfreiheit im Verfahren auf Grund von Privatanklagen

§ 11. Genießt der Privatankläger persönliche Gebührenfreiheit, so ist der Beschuldigte zahlungspflichtig, falls ihm diese Befreiung nicht zusteht und soweit er zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verpflichtet ist.

Wirkung der persönlichen Gebührenfreiheit auf andere am Verfahren beteiligte Personen

§ 12. (1) Die persönliche Gebührenfreiheit (§§ 8 und 10) kommt nur der Partei, der sie durch Bewilligung der Verfahrenshilfe oder durch das Gesetz gewährt wird, und ihrem Bevollmächtigten sowie ihrem gesetzlichen Vertreter zu und geht auf die Rechtsnachfolger nicht über.

(2) Wird eine gebührenpflichtige Eingabe gemeinschaftlich von einer oder mehreren gebührenpflichtigen und gebührenbefreiten Personen eingebracht, so hat die gebührenpflichtige Partei den

vollen Gebührenbetrag zu entrichten. Das gleiche gilt für Abschriften (Duplikate), Amtsbestätigungen (Zeugnisse), Grundbuchs- und Registerauszüge und für Beglaubigungen, die auf gemeinsames Ansuchen gebührenpflichtiger und gebührenbefreiter Personen ausgefertigt werden, weiters für die Gebühren für sonstige Amtshandlungen, an denen gebührenpflichtige und gebührenbefreite Parteien teilnehmen, sofern die Amtshandlung durch gemeinschaftliches Ansuchen dieser Parteien veranlaßt wurde oder sie zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig sind (§ 7 Abs. 4).

Sachliche Gebührenfreiheit

§ 13. Ist die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte und Justizverwaltungsbehörden ohne Beziehung auf bestimmte Personen aus sachlichen Gründen gewährt (sachliche Gebührenfreiheit), so erstreckt sie sich auf alle am Verfahren beteiligten Personen und ihre Bevollmächtigten sowie gesetzlichen Vertreter; sie ist in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch zu nehmen. Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchs- und Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, Tarifpost 10 IV sowie auf die Abschriftgebühr nach § 29 Abs. 1 GUG.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEBÜHREN IM ZIVILPROZESS UND IM EXEKUTIONSVERFAHREN

I. Bewertung des Streitgegenstandes

a) Im Zivilprozeß

Allgemeine Grundsätze

§ 14. Bemessungsgrundlage ist, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird, der Wert des Streitgegenstandes nach den Bestimmungen der §§ 54 bis 60 JN.

Besondere Bestimmungen

§ 15. (1) Als Wert einer unbeweglichen Sache ist der Einheitswert anzusehen; besteht ein solcher nicht, so ist der gemeine Wert der Sache maßgebend.

(2) Mehrere in einem zivilgerichtlichen Verfahren von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen geltend gemachte Ansprüche sind zusammenzurechnen; die Summe der geltend gemachten Ansprüche bildet, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird, eine einheitliche Bemessungsgrundlage für das ganze Verfahren.

(3) Wird nur ein Teil einer Kapitalsforderung begehrt, so ist nur der eingeklagte Teil der Gebührenermittlung zugrunde zu legen.

(4) Bei einstweiligen Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses dient der Wert des zu sichernden Anspruches als Bemessungsgrundlage; für Anträge auf Bestimmung eines einstweilen von einem Ehegatten dem anderen Ehepartner oder von einem Elternteil seinen Kindern zu leistenden Unterhaltes ist das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage anzunehmen.

(5) Bei Streitigkeiten über die Aufhebung eines Schiedsspruches (§§ 595 ff. ZPO, Artikel XXIII und XXV EGZPO) ist, mit der aus § 18 Abs. 2 Z 3 sich ergebenden Einschränkung, der Wert des Gegenstandes des im Schiedsspruch entschiedenen Streites maßgebend.

Bewertung einzelner Streitigkeiten

§ 16. Die Bemessungsgrundlage beträgt:

1. 6 000 S bei

- a) Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über das Ausgedinge sowie arbeitsrechtliche Streitigkeiten, soweit in diesen Fällen nicht ein Geldbetrag verlangt wird;
- b) gerichtlichen Kündigungen von Bestandverträgen und Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme von Bestandgegenständen;
- c) Bestandsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Räumungs- und Besitzstörungsklagen;
- d) Streitigkeiten über die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Anerkenntnisses der Vaterschaft auf Grund einer Klage (§ 164 a ABGB);
- e) Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde (§ 164 c ABGB);
- f) Streitigkeiten über Oppositions- (§ 35 EO), Impugnations- (§ 36 EO) und Exszindierungsklagen (§ 37 EO);

2. 20 000 S bei

- a) Streitigkeiten, die bloß die Rangordnung von Forderungen im Exekutionsverfahren und im Konkurs betreffen;
- b) Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis.

Bewertung des Streitgegenstandes mangels anderer Grundlagen

§ 17. Läßt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 ermitteln, so ist folgender Wert zugrunde zu legen:

- a) bei bezirksgerichtlichen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Betrag von 10 000 S;
- b) bei den zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehörigen Streitigkeiten ein Betrag von 50 000 S.

Wertänderungen

§ 18. (1) Die Bemessungsgrundlage bleibt für das ganze Verfahren gleich.

(2) Hievon treten folgende Ausnahmen ein:

1. Wird der Streitwert gemäß § 7 RATG geändert, so bildet — unbeschadet des § 16 — der geänderte Streitwert die Bemessungsgrundlage. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.

2. Wird der Wert des Streitgegenstandes infolge einer Erweiterung des Klagebegehrens geändert oder ist Gegenstand des Vergleiches eine Leistung, deren Wert das Klagebegehren übersteigt, so ist die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwertes zu berechnen; die bereits entrichtete Pauschalgebühr ist einzurechnen.

3. Betrifft das Rechtsmittelverfahren oder das Verfahren über eine Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage nur einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstandes, so ist in diesem Verfahren für die Berechnung nur der Wert dieses Teiles maßgebend. Bei wechselseitig erhobenen Rechtsmitteln sind die Pauschalgebühren nach Maßgabe der Anträge eines jeden der beiden Streitparteien gesondert zu berechnen und vom jeweiligen Rechtsmittelwerber zu entrichten. Ist der von der Anfechtung betroffene Teil nicht nur ein Geldanspruch, so hat ihn der Rechtsmittelwerber in der Rechtsmittelschrift zu bewerten; unterläßt er dies, ist der Bemessung der Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren der ganze Wert des ursprünglichen Streitgegenstandes zugrunde zu legen.

4. Wenn ausschließlich der Ausspruch über die Zinsen angefochten wird, ist als Endzeitpunkt für die Zinsberechnung der Zeitpunkt maßgebend, zu dem dem Rechtsmittelwerber die angefochtene Entscheidung zugestellt worden ist.

(3) Eine Änderung des Streitwertes für die Pauschalgebühren tritt nicht ein, wenn das Klagebegehren zurückgezogen oder eingeschränkt wird oder wenn ein Teil- oder Zwischenurteil gefällt wird.

b) Im Exekutionsverfahren

§ 19. (1) Im Exekutionsverfahren ist Bemessungsgrundlage der Betrag des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches.

(2) Für die Bewertung des Anspruches gelten die §§ 14 bis 17 sinngemäß. Ist dem Exekutionsverfahren ein denselben Anspruch betreffender Zivilprozeß vorausgegangen, so bleibt der in diesem Prozeß maßgebende Wert des Streitgegenstandes auch im Exekutionsverfahren für die Bewertung des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches maßgebend. Betrifft jedoch das Exekutionsverfahren nur einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstandes, so kommt nur der Wert dieses Teiles in Betracht. Wird die Exekution nicht zur Hereinbringung eines Geldanspruches geführt, so hat in diesen Fällen der betreibende Gläubiger den Teilwert im Exekutionsantrag anzuführen; unterläßt er dies, ist der Bemessung der Pauschalgebühr für das Exeku-

tionsverfahren der für den vorangegangenen Zivilprozeß maßgebende Wert des Streitgegenstandes zugrunde zu legen. Prozeßkosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches bilden.

(3) Für Exekutionsanträge nach § 10a EO beträgt die Bemessungsgrundlage 6 000 S.

(4) Eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Pauschalgebühren tritt nicht ein, wenn das Exekutionsverfahren auf einen Teil des vollstreckbaren oder zu sichernden Anspruches eingeschränkt wird.

II. Zahlungspflicht des Gegners der gebührenbefreiten Partei

a) Im Zivilprozeß

§ 20. (1) In den Fällen des § 70 ZPO sowie bei persönlicher Gebührenfreiheit aus anderen Gründen (§ 10) ist der Gegner zur Zahlung der Gerichtsgebühren, die die gebührenbefreite Partei zu entrichten gehabt hätte, verpflichtet, soweit ihm die Kosten des Rechtsstreites auferlegt sind oder soweit er die Kosten durch Vergleich übernommen hat. Im Zweifel ist die Hälfte der Gebühr einzuheben.

(2) Hiebei gelten folgende Bestimmungen:

1. Der in einer aufgehobenen Entscheidung enthaltene Kostenausspruch bleibt bis zur Fällung einer neuen Entscheidung maßgebend.

2. Im Fall der Abänderung des Kostenausspruches durch eine höhere Instanz ist ihr Spruch auch für die Ersatzpflicht bezüglich der Gebühren der unteren Instanz bestimmend. Soweit sich hienach eine Änderung der Ersatzpflicht ergibt, ist die Änderung von Amts wegen durchzuführen.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Entscheidungen höherer Instanz.

b) Im Exekutionsverfahren

§ 21. (1) Im Exekutionsverfahren ist der Verpflichtete zur Zahlung der Gerichtsgebühren, die die gebührenbefreite Partei zu entrichten gehabt hätte, auf jeden Fall verpflichtet, soweit nicht der Antrag des betreibenden Gläubigers abgewiesen wird oder soweit nicht nach § 75 EO die Gebühren dem Gläubiger zur Last fallen.

(2) Ist der betreibende Gläubiger von der Entrichtung der Gerichtsgebühren befreit, so ist in dem Beschluß, mit dem die Exekution auf bewegliche körperliche Sachen bewilligt wird, dem Verpflichteten gleichzeitig auch die Zahlung der in Tarifpost 4 lit. a angeführten Pauschalgebühr aufzutragen; dieser Beschluß ist sofort vollstreckbar. Teilzahlungen des Verpflichteten an den Gerichtsvollzieher sind aber — soweit nicht eine anderslautende Widmung

entgegensteht — zunächst auf die Forderung des betreibenden Gläubigers anzurechnen.

(3) In den Fällen, in denen das Exekutionsverfahren nach § 39 Abs. 1 Z 1 oder 9 EO eingestellt wird, ist der Verpflichtete von den Gerichtsgebühren, die die gebührenbefreite Partei zu entrichten gehabt hätte, auch dann befreit, wenn keine Entscheidung des Exekutionsgerichtes nach § 75 EO ergangen ist. Bereits entrichtete Gerichtsgebühren sind dem Verpflichteten zurückzuzahlen.

(4) Die Gerichtsgebühren, die durch das von der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht zur Eintreibung von Gebühren und Kosten geführte Exekutionsverfahren entstehen, gehören zu den Kosten des Exekutionsverfahrens.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SONSTIGE VERFAHRENSARTEN

I. Zahlungspflicht im Konkurs- und Ausgleichsverfahren

§ 22. (1) In den Fällen der Tarifpost 6 lit. a Z 1 ist der Masseverwalter verpflichtet, die Pauschalgebühr aus der Konkursmasse zu zahlen. In den Fällen der Tarifpost 6 lit. a Z 2 obliegt die Zahlung der Pauschalgebühr dem Gemeinschuldner, in denen der Tarifpost 6 lit. b dem Schuldner.

(2) Für die Entrichtung der Pauschalgebühr für das Konkursverfahren sind ferner zahlungspflichtig:

1. in den Fällen der Tarifpost 6 lit. a Z 1 nach Beendigung des Konkurses der Gemeinschuldner;

2. im Falle des Zwangsausgleiches die Personen, welche die Haftung für die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners übernommen haben;

3. in allen Fällen nach Beendigung des Konkurses der Masseverwalter, wenn ihm hinsichtlich der Pauschalgebühr ein Verschulden an einer Gebührenerkürzung zur Last fällt.

(3) Für die Entrichtung der Pauschalgebühr für das Ausgleichsverfahren sind ferner die Personen, die im Ausgleich eine Haftung für die Verbindlichkeiten des Schuldners übernommen haben, zahlungspflichtig.

II. Gebühren für Entscheidungen über Unterhaltsansprüche in außerstreitigen Verfahren

§ 23. (1) Der Wert des Unterhaltsanspruches ist nach § 58 JN zu berechnen, soweit in den Anmerkungen zur Tarifpost 7 nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Entscheidungsgebühr ist von demjenigen zu entrichten, dem die Unterhaltsleistung auferlegt wurde.

(3) In den Fällen, in denen ein Unterhaltsherabsetzungsantrag auch nur zum Teil erfolglos geblieben ist, trifft die Zahlungspflicht den Antragsteller. Ist hingegen der Antragsteller mit seinem Begehren auf Unterhaltsherabsetzung zur Gänze durchgedrungen, entfällt eine Zahlungspflicht nach Tarifpost 7 lit. b.

III. Verlassenschaftsabhandlung

§ 24. (1) Die Pauschalgebühr wird nach den Verhältnissen am Todestage des Erblassers ermittelt. Maßgebend ist der reine Wert des abgehandelten Nachlaßvermögens. Bei Ermittlung des reinen Wertes werden Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte, die Kosten und die Gebühren der Abhandlung (einschließlich der Gebühren des Gerichtskommissärs) und die Erbschaftssteuer nicht abgezogen.

(2) Zur Entrichtung der Pauschalgebühr sind die Erben verpflichtet; sie sind berechtigt, von Vermächtnisnehmern und Noterben den Ersatz der Gebühr, die auf das auszufolgende Vermögen entfällt, zu fordern, es sei denn, daß ihnen der Erblasser die Gebührenentrichtung auferlegt hat.

IV. Grundbuchsachen

Zahlungspflicht für die Eintragungsgebühr

§ 25. (1) Für die Eintragungsgebühr sind zahlungspflichtig:

- a) derjenige, der den Antrag auf Eintragung (Hinterlegung, pfandweise Beschreibung, Einreihung) stellt, im Falle des § 38 lit. c GBG 1955 derjenige, gegen den sich die Eintragung richtet,
- b) derjenige, dem die Eintragung zum Vorteil gereicht und
- c) bei Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung auch der Verpflichtete, soweit die Eintragungsgebühr nicht nach § 75 EO dem Gläubiger zur Last fällt.

(2) Ist ein nach § 38 lit. c GBG 1955 vorgemerktes Pfandrecht nachträglich gelöscht worden, weil sich in der Folge auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung einer Behörde herausgestellt hat, daß die der Pfandrechteintragung zugrunde liegende Forderung von Anfang an nicht bestanden hat, so erlischt die im Abs. 1 lit. a vorgesehene Zahlungspflicht. Bereits entrichtete Gerichtsgebühren sind zurückzuzahlen; bei teilweiser Löschung des nach § 38 lit. c GBG 1955 vorgemerkten Pfandrechtes sind entrichtete Gerichtsgebühren verhältnismäßig zurückzuzahlen.

Wertberechnung für die Eintragungsgebühr

§ 26. (1) Der für die Berechnung der Eintragungsgebühr maßgebende Wert ist bei der Eintragung des Eigentumsrechtes und des Baurechtes — ausgenommen in den Fällen der Vormerkung — sowie bei der Anmerkung der Rechtfertigung der

Vormerkung zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes mit dem Betrag anzusetzen, der der Ermittlung der Grunderwerbsteuer oder Erbschafts- und Schenkungssteuer zugrunde zu legen wäre; hiebei sind Steuerbegünstigungen nicht zu berücksichtigen. Das Finanzamt hat diesen Betrag (Bemessungsgrundlage) in der Unbedenklichkeitsbescheinigung anzugeben; dies gilt auch für den Fall, als die Vorschreibung der Grunderwerbsteuer oder Erbschafts- und Schenkungssteuer unterbleibt. Soll das Eigentumsrecht oder das Baurecht auf mehrere Personen übertragen werden, so sind die auf jeden Berechtigten entfallenden Teilwerte vom Finanzamt gesondert anzuführen. Das Finanzamt hat die in der Unbedenklichkeitsbescheinigung angegebene Bemessungsgrundlage zu berichtigen, wenn sich ihre Unrichtigkeit im Zuge eines die Grunderwerbsteuer oder die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffenden abgabenbehördlichen Verfahrens oder auf Grund einer Anfrage der mit der Einhebung der Eintragungsgebühr betrauten Stellen herausstellt. Erfolgt eine solche Berichtigung nach der in Rechtskraft erwachsenen Vorschreibung der Eintragungsgebühr, so ist die Eintragungsgebühr von Amts wegen neu zu bemessen. Im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Höhe des Meistbotes (Überbotes, Übernahmepreises) maßgebend.

(2) Bei der Eintragung zum Erwerb eines Pfandrechtes und bei der Anmerkung der Rangordnung für eine beabsichtigte Verpfändung bestimmt sich der Wert nach dem Nennbetrag (Höchstbetrag, § 14 Abs. 2 GBG 1955) der Forderung einschließlich der Nebengebührensicherstellung. Bei Afterpfandrechten kann dieser Wert nie größer sein als der der belasteten Forderung.

(3) Wird die Eintragung von mehreren Berechtigten in einer Eingabe verlangt, so ist die Eintragungsgebühr für jeden Berechtigten nach dem Wert seiner Rechte zu berechnen.

(4) Wird eine Eintragung zum Erwerb eines Rechtes gemeinschaftlich von einer oder mehreren gebührenpflichtigen und gebührenbefreiten Personen begehrt, so ist die Gebühr nur nach dem Anteil des Gebührenpflichtigen zu berechnen.

V. Gebühren für Beglaubigungen und Beurkundungen

§ 27. Zahlungspflichtig sind der Antragsteller sowie jede Person, deren Unterschrift beglaubigt oder deren Erklärung beurkundet wird.

VI. Pauschalgebühren für sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens

§ 28. Zahlungspflichtig sind:

1. bei Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98

ABGB) derjenige, dem die Zahlung eines Abgeltungsbetrages auferlegt wird, wird der Antrag aber zur Gänze abgewiesen, der Antragsteller;

2. bei Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 96 Ehegesetz) beide Ehegatten;

3. bei Einspruch des Gläubigers gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken der Gläubiger und die Eigentümer der Liegenschaften;

4. bei Schätzungen derjenige, der die Schätzung beantragt hat;

5. bei Ermittlung der Entschädigung in Enteignungsfällen derjenige, zu dessen Gunsten die Enteignung stattfindet;

6. bei freiwilligen gerichtlichen Feilbietungen der bisherige Eigentümer und der Ersteher;

7. in allen übrigen Fällen die Antragsteller.

VII. Wertberechnung bei der freiwilligen gerichtlichen Schätzung, der Ermittlung der Entschädigung in Enteignungsfällen und der freiwilligen gerichtlichen Feilbietung

§ 29. Die Gebühr für die freiwillige gerichtliche Schätzung und die Ermittlung der Entschädigung in Enteignungsfällen ist vom ermittelten Schätzwert (Entschädigungsbetrag) ohne Abzug der mit der Schätzung oder Ermittlung der Entschädigung verbundenen Kosten zu bemessen; als freiwillige gerichtliche Schätzungen sind solche Schätzungen nicht anzusehen, die im Verfahren außer Streitsachen angeordnet werden, um dem Gericht die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Wertgrundlagen zu verschaffen, ebenso nicht Schätzungen, die zum Zwecke der Gebührenbemessung vorgenommen wurden. Die Gebühr für freiwillige gerichtliche Feilbietungen ist von dem Feilbietungserlös ohne Abzug der Feilbietungskosten zu bemessen und sofort vom Erlös abzuziehen.

D. ÄNDERUNG DER GEBÜHRENPFLICHT. RÜCKZAHLUNG VON GEBÜHREN

§ 30. (1) Ist in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, erlischt die Gebührenpflicht, wenn sie durch eine nachfolgende Entscheidung berührt wird.

(2) Gebühren sind zurückzuzahlen:

1. wenn sie ohne Zahlungsauftrag entrichtet wurden, sich aber in der Folge ergibt, daß überhaupt nichts oder ein geringerer Betrag geschuldet wurde;

2. wenn die Gebühr vor Vornahme der Amtshandlung zu entrichten war, ihre Vornahme jedoch unterbleibt.

(3) Die Rückzahlung hat der Kostenbeamte von Amts wegen oder auf Antrag der Partei, die die Gebühr entrichtet hat, zu verfügen. Hält der Kostenbeamte den Rückzahlungsanspruch nicht für begründet, dann entscheidet über den Rückzahlungsantrag der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz mit Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entrichtet wurde.

E. FEHLBETRÄGE UND HAFTUNG

§ 31. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a bis c, e, h, Z 2 und 7) begründet und ist die Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht worden, so haben die zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Personen den fehlenden Gebührenbetrag

a) in den Fällen des § 2 Z 1 lit. a, b, e, h, Z 2 und 7 im Ausmaß von 150% des jeweiligen Tarifansatzes,

b) in den Fällen des § 2 Z 1 lit. c im Ausmaß von 125% des jeweiligen Tarifansatzes

zu entrichten.

(2) Für den Mehrbetrag nach Abs. 1 haften als Bürge und Zahler mit den zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Personen die Bevollmächtigten und die gesetzlichen Vertreter, die den Schriftsatz, durch dessen Überreichung der Anspruch des Bundes auf die Gebühr begründet wird, verfaßt oder überreicht haben, jedoch

a) in den Fällen des § 2 Z 1 lit. a, b, e, h, Z 2 und 7 nie mit mehr als mit einem Gesamtbetrag von 10 000 S,

b) in den Fällen des § 2 Z 1 lit. c nie mit mehr als mit einem Gesamtbetrag von 5 000 S.

(3) Eine Verpflichtung zur Entrichtung des im Abs. 1 angeführten Mehrbetrages entsteht aber nicht, wenn

a) die Gerichtsgebühren spätestens am Tag der Überreichung der Eingabe auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes eingezahlt werden oder

b) im Fall der Überweisung der Gerichtsgebühren der Überweisungsauftrag spätestens am Tag der Überreichung der Eingabe von der Kreditunternehmung (§ 1 Abs. 1 KWG) entgegengenommen und der Betrag innerhalb von 10 Tagen nach dem jeweiligen im § 2 angeführten Zeitpunkt dem Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes gutgeschrieben wird.

(4) Der Kostenbeamte kann von der Vorschreibung des Mehrbetrages nach Abs. 1 absehen, wenn dem Zahlungspflichtigen nicht zugemutet werden

konnte, mit der Überreichung des Schriftsatzes bis zur Entscheidung über seinen in der Folge abgewiesenen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (§ 64 Abs. 1 Z 1 lit. a ZPO) zuzuwarten, und dieser Antrag bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles — insbesondere im Hinblick auf den Inhalt des vorgelegten Vermögensbekenntnisses

(§ 66 Abs. 1 ZPO) — nicht von vornherein als unberechtigt anzusehen war.

F. EINBRINGUNG

§ 32. Für die Einbringung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren gelten die Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962.

Tarif

I. Zivilprozesse

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
1	Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes	
	bis 2 000 S	180 S
	über 2 000 S bis 5 000 S	350 S
	über 5 000 S bis 10 000 S	450 S
	über 10 000 S bis 30 000 S	750 S
	über 30 000 S bis 50 000 S	1 200 S
	über 50 000 S bis 100 000 S	2 200 S
	über 100 000 S bis 500 000 S	5 200 S
	über 500 000 S bis 1 000 000 S	10 200 S
	über 1 000 000 S	1% vom jeweiligen Streitwert zuzüglich 5 200 S

Anmerkungen

1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 unterliegen alle mittels Klage einzuleitenden gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte, Bestandsverfahren und Verfahren über Beweissicherungsanträge. Die Pauschalgebühr ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Verfahren bis zum Ende durchgeführt wird.

2. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 ist auch für prätorische Vergleiche (§ 433 ZPO) sowie für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses zu entrichten; in diesen Fällen ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 auf die Hälfte.

3. Wird die Klage oder ein in den Anmerkungen 1 oder 2 zur Tarifpost 1 angeführter Antrag vor Zustellung an den Verfahrensgegner zurückgezogen, so ermäßigen sich die Pauschalgebühren auf ein Viertel. Das gleiche gilt auch, wenn die Klage oder der Antrag — ausgenommen den Fall einer Überweisung nach § 230 a ZPO — von vornherein zurückgewiesen wird. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.

4. Neben der Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 sind in Verfahren erster Instanz keine weiteren

Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch für Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, die in einem zivilgerichtlichen Verfahren gestellt werden. In den Fällen, in denen eine Partei mehr als zwei Protokollabschriften begehrt, sind für die weiteren Protokollabschriften Gerichtsgebühren nach Tarifpost 15 zu entrichten.

5. Die Pflicht zur Entrichtung der Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 wird dadurch nicht berührt, daß eine im Verfahren erster Instanz ergangene Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird.

6. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 ist nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn infolge Aufhebung der Entscheidung erster Instanz das Verfahren fortgesetzt wird.

7. In einem Verfahren über eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage ist die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 nur einmal zu entrichten; für das infolge der Nichtigklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme durchgeführte weitere Verfahren ist keine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

8. Gebührenfrei sind Verfahren (einschließlich Mahnklagen und gerichtliche Aufkündigungen) vor einem Arbeitsgericht bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 6 000 S.

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
2	Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes	
	bis 2 000 S	150 S
	über 2 000 S bis 5 000 S	300 S
	über 5 000 S bis 10 000 S	500 S
	über 10 000 S bis 30 000 S	1 000 S
	über 30 000 S bis 50 000 S	2 000 S
	über 50 000 S bis 100 000 S	4 000 S
	über 100 000 S bis 500 000 S	8 000 S
	über 500 000 S bis 1 000 000 S	15 000 S
	über 1 000 000 S	1,5% vom jeweiligen Streitwert zuzüglich 5 000 S

Anmerkungen

1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 unterliegen folgende Rechtsmittelverfahren: Berufungsverfahren, Verfahren über Rekurse gegen Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO) und gegen Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Artikel XXIII EGZPO) entschieden wird.

2. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 2 sind in Verfahren zweiter Instanz keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten. In den Fällen, in denen eine Partei mehr als zwei Protokollabschriften begehrt, sind für die weiteren Protokollabschriften Gerichtsgebühren nach Tarifpost 15 zu entrichten.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 wird dadurch nicht berührt, daß eine im Verfahren zweiter Instanz ergangene Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Die Gebührenpflicht erlischt auch dann nicht, wenn über das Rechtsmittel nicht entschieden wird.

4. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 ist von jedem Rechtsmittelwerber nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn infolge Aufhebung der Entscheidung zweiter Instanz das Verfahren fortgesetzt oder die zweite Instanz im Zuge des Rechtsstreites mehrmals angerufen wird.

5. Gebührenfrei sind arbeitsgerichtliche Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 6 000 S.

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
3	Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes	
	bis 30 000 S	1 500 S
	über 30 000 S bis 50 000 S	2 500 S
	über 50 000 S bis 100 000 S	5 000 S
	über 100 000 S bis 500 000 S	10 000 S
	über 500 000 S bis 1 000 000 S	20 000 S
	über 1 000 000 S	2% vom jeweiligen Streitwert zuzüglich 10 000 S

454 der Beilagen

17

Anmerkungen

1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 unterliegenden Revisionsverfahren und Verfahren über Rekurse nach § 519 Abs. 1 Z 3 ZPO.

2. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob es sich um ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel handelt. Die Gebührenpflicht wird vom Ausgang des Verfahrens nicht berührt; dies gilt auch dann, wenn über das Rechtsmittel nicht entschieden wird. Nur in den Fällen, in denen eine außerordentliche Revision verworfen (zurückgewiesen) wird, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der

Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte; bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.

3. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 3 sind in Verfahren dritter Instanz keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten.

4. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 ist von jedem Rechtsmittelwerber nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn die dritte Instanz im Zuge des Rechtsstreites mehrmals angerufen wird.

5. Gebührenfrei sind arbeitsgerichtliche Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 6 000 S.

II. Exekutionsverfahren

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
4	Pauschalgebühren	
	a) in Exekutionsverfahren mit Ausnahme der in lit. b angeführten Verfahren bei einem Wert des Streitgegenstandes	
	bis 2 000 S	130 S
	über 2 000 S bis 5 000 S	250 S
	über 5 000 S bis 10 000 S	300 S
	über 10 000 S bis 30 000 S	400 S
	über 30 000 S bis 50 000 S	550 S
	über 50 000 S bis 100 000 S	700 S
	über 100 000 S bis 500 000 S	1 000 S
	über 500 000 S bis 1 000 000 S	1 200 S
	über 1 000 000 S für jede weitere angefangene 1 000 000 S	je 1 200 S mehr
	b) in Exekutionsverfahren auf das unbewegliche Vermögen bei einem Wert des Streitgegenstandes	
	bis 2 000 S	230 S
	über 2 000 S bis 5 000 S	310 S
	über 5 000 S bis 10 000 S	390 S
	über 10 000 S bis 30 000 S	550 S
	über 30 000 S bis 50 000 S	750 S
	über 50 000 S bis 100 000 S	1 150 S
	über 100 000 S bis 500 000 S	1 650 S
	über 500 000 S bis 1 000 000 S	2 650 S
	über 1 000 000 S für jede weitere angefangene 1 000 000 S	je 1 350 S mehr

Anmerkungen

1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 lit. a unterliegen alle Anträge auf Exekutionsbewilligung mit Ausnahme der in Tarifpost 4 lit. b angeführten

Anträge. Unter die Gebührenpflicht nach Tarifpost 4 lit. b fallen alle Anträge auf Bewilligung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung, der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung, der Exekution auf bücherlich sichergestellte Forderungen.

gen und zur Sicherstellung durch Pfandrechtsvormerkung. Für Exekutionsanträge, die den Beitritt zu einem bereits anhängigen Exekutionsverfahren zum Gegenstand haben, ist gleichfalls die Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 zu entrichten.

2. Wird vor Bewilligung des Exekutionsantrages der Antrag zurückgezogen, so ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 auf die Hälfte. Das gleiche gilt auch, wenn der Antrag von vornherein zurückgewiesen wird. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.

3. In einem Exekutionsverfahren, in dem ein Antrag auf bücherliche Eintragung (gerichtliche Hinterlegung einer Urkunde, pfandweise Beschreibung, Einreihung) gestellt wird, ist außer der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 auch die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 9 lit. b zu entrichten.

4. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 4 sind in Exekutionsverfahren keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird. In den

Fällen, in denen eine Partei mehr als zwei Protokollabschriften begehrt, sind für die weiteren Protokollabschriften Gerichtsgebühren nach Tarifpost 15 zu entrichten.

5. Die Pauschalgebühren nach Tarifpost 4 lit. b umfassen auch die Anträge auf Einverleibung des Pfandrechtes im Range der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (§ 208 EO); die Eintragungsgebühren nach Tarifpost 9 lit. b sind jedoch zu entrichten.

6. Wird in einem Exekutionsantrag neben einer Exekution auf das unbewegliche Vermögen auch die Anwendung anderer Exekutionsmittel beantragt (§ 14 EO), so unterliegt dieser Exekutionsantrag der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 lit. b; daneben ist keine weitere Gerichtsgebühr zu entrichten.

7. Gebührenfrei sind Exekutionsanträge, wenn der Exekutionstitel von einem Arbeitsgericht (§ 1 Z 11 EO) stammt, bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 6 000 S.

III. Konkurs- und Ausgleichsverfahren

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
5	Eingabengebühren: a) Anträge eines Gläubigers auf Eröffnung des Konkurses; b) Forderungsanmeldungen	280 S 130 S

Anmerkungen

1. Protokolle, wenn sie die Stelle einer Eingabe vertreten, unterliegen der Eingabengebühr nach Tarifpost 5.

2. Neben den Eingabengebühren nach Tarifpost 5 sind mit Ausnahme der in Tarifpost 6 angeführten Gebühren keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
6	Pauschalgebühr: a) für das Konkursverfahren 1. im Falle der Beendigung des Konkurses durch Verteilung (§ 139 KO) oder durch Zwangsausgleich (§ 157 KO), 2. im Falle der Beendigung des Konkurses wegen mangelnder Mehrheit von Konkursgläubigern oder mit Einverständnis der Gläubiger (§§ 166 Abs. 1 und 167 KO); b) für das Ausgleichsverfahren im Falle der gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches (§ 49 AO)	3 000 S 2 500 S 3 000 S

Anmerkungen

1. Die Aufhebung des Konkurses ist davon abhängig, daß die Pauschalgebühr bezahlt wird.

2. Die Pauschalgebühr für das Konkursverfahren ist wie eine Massenforderung (§ 46 KO) zu behandeln. Die Pauschalgebühr für das Ausgleichsverfahren gehört zu den bevorrechteten Forderungen (§ 23 AO).

IV. Verfahren außer Streitsachen

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
7	A. Pfleger- und Vormundschaftssachen Entscheidungen a) über den Anspruch auf Unterhalt vom Wert des Zuerkannten, b) über ein Begehren auf Herabsetzung des Unterhaltsbetrages	½ vH 100 S

Anmerkungen

1. Der Wert des Zuerkannten ergibt sich aus § 58 JN.

2. Wird auf Grund eines neuen Antrages ein bereits rechtskräftig zuerkannter (verglicher) Unterhaltsbetrag erhöht, so ist von dem Unterschied zwischen dem zuerkannten und dem bisher zu leistenden Betrag auszugehen.

3. Wird die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren abgeändert, so dient als Bemessungsgrundlage der vom Rechtsmittelgericht festgesetzte Unterhaltsbetrag. Wurde für die abgeänderte Entscheidung eine Gebühr bereits vorgeschrieben, so ist sie bei einer Erhöhung einzurechnen, bei einer Ermäßigung oder Aberkennung rückzuerstatten.

4. Die Gebührenpflicht ist nicht davon abhängig, daß die Entscheidung in Rechtskraft erwächst.

5. Die Gebührenpflicht wird dadurch nicht berührt, daß die Entscheidung aufgehoben wird. Die Entscheidungsgebühr ist nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn infolge Aufhebung der Entscheidung eine neue Entscheidung gefällt wird.

6. Wird ein rechtskräftig zuerkannter (verglicher) Unterhaltsbetrag später herabgesetzt oder aberkannt, so findet eine Rückzahlung der Gebühren für die Entscheidungen, mit denen der Unterhalt früher festgesetzt wurde, nicht statt.

7. Neben den Entscheidungsgebühren nach Tarifpost 7 sind in Pfleger-, Sachwalter-, und Vormundschaftssachen keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
8	B. Verlassenschaftsabhandlungen Pauschalgebühren für Verlassenschaftsabhandlungen	3 vT des reinen Nachlaßvermögens, mindestens jedoch 400 S

Anmerkungen

1. Der Wert des Nachlaßvermögens ergibt sich aus § 24.

2. Für die Ermittlung der Pauschalgebühr ist der Wert nachträglich hervorgekommenen Nachlaßvermögens zum Wert des früher abgehandelten Vermögens hinzuzurechnen.

3. Neben der Pauschalgebühr nach Tarifpost 8 sind keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.

4. Die Pauschalgebühr umfaßt nicht die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 9 lit. b.

5. Die Pauschalgebühr ist auch für die gerichtlichen Amtshandlungen über Nachlaßgegenstände zu entrichten, die in das Ausland auszuliefern sind.

6. Findet mangels eines Vermögens oder bei Nachlässen geringen Wertes eine Verlassenschaftsabhandlung nicht statt (§ 72 AußStrG) oder wird der Nachlaß an Zahlungs Statt überlassen (§ 73 AußStrG), so sind keine Pauschalgebühren zu entrichten.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
9	C. Grundbuchsachen		
	a) Eingaben (Protokollaranträge) um Eintragung in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch);		270 S
	b) Eintragungen in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch), und zwar:		
	1. Eintragungen (Einverleibungen) zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes,	vom Wert des Rechtes	1 vH
	2. Vormerkungen zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes,		400 S
	3. Anmerkungen der Rechtfertigung der Vormerkung zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes,	vom Wert des Rechtes	1 vH
	4. Eintragungen zum Erwerb des Pfandrechtes (Ausnahme Z 6),	vom Wert des Rechtes	1,1 vH
	5. Anmerkungen der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung,	vom Wert des Rechtes	5 vT
	6. nachträgliche Eintragung des Pfandrechtes in der angemerkten Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung;	vom Wert des Rechtes	6 vT
	c) Grundbuchsauszüge (Abschriften), die einer Partei auf ihr Verlangen oder im Verlassenschaftsverfahren in ihrem Interesse erteilt werden.	für jede angefangene Seite	20 S

Anmerkungen

Zu a:

1. Der Eingabengebühr nach Tarifpost 9 lit. a unterliegen alle Eingaben um Eintragung in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch). Unter die Gebührenpflicht nach Tarifpost 9 lit. a fallen auch alle Anträge im Sinne des § 4 LiegTeilG auf Einleitung des Aufforderungsverfahrens, der Antrag des Erstehers nach § 237 EO und die Rechtsmittelschriften gegen Beschlüsse des Grundbuchsgerichtes.

2. Wird in einer Eingabe um die Eintragung in den Büchern verschiedener Grundbuchsgerichte angesucht, so ist die Eingabengebühr nur einmal zu entrichten.

3. Wird ein Antrag auf gerichtliche Hinterlegung einer Urkunde zum Zwecke des Erwerbes des Eigentumsrechtes oder eines anderen dinglichen Rechtes an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder an einem Bauwerk gestellt, so ist die gleiche Eingabengebühr zu entrichten wie für einen Antrag um Eintragung in das Grundbuch.

4. Gebührenfrei sind:

- a) Gesuche um Löschung von Anmerkungen, falls die Löschung von Amts wegen zu bewirken war,
- b) Anträge auf Berichtigung des Grundbuches nach § 21 GUG.

Zu b:

5. Die Gebühren für bücherliche Eintragungen sind auch dann zu entrichten, wenn die Eintragungen im Wege der Grundbuchsberichtigung auf Ansuchen vorgenommen werden.

6. Die Gebühr für die bücherliche Eintragung zum Erwerb des Eigentums ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Ehegatte, Abkömmlinge des eingetragenen Eigentümers oder Abkömmlinge des eingetragenen Eigentümers gleichzeitig mit ihren Ehegatten eingetragen werden. Als Abkömmlinge gelten die ehelichen Kinder (§ 42 ABGB), die an Kindes Statt angenommenen Personen, die unehelichen Kinder (§ 42 ABGB) beim Erwerb von der Mutter und beim Erwerb vom Vater, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft rechtskräftig festgestellt worden ist, sowie die Stiefkinder (jedoch nicht die Nachkommen der Stiefkinder).

7. Für die Einverleibung (Vormerkung) einer Simultanhypothek ist die Eintragungsgebühr nur einmal zu bezahlen, auch dann, wenn die Eintragung zu verschiedenen Zeiten beantragt wird oder wenn mehrere Grundbuchsgerichte in Frage kommen; die Eintragungsgebühr ist anlässlich der ersten Eintragung zu entrichten.

8. Anmerkung 7 gilt sinngemäß, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung

- a) auf mehrere Miteigentumsanteile desselben Grundbuchkörpers eingetragen werden,

- b) an mehreren nicht verbücherten Liegenschaften oder Bauwerken erworben werden (Anmerkung 11),
- c) einerseits an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder einem Bauwerk (Anmerkung 11) und andererseits an einem Grundbuchskörper (Anmerkung 7) oder Liegenschaftsanteil erworben werden.

9. Als Eintragung nach Tarifpost 9 lit. b Z 4 gelten auch die Vormerkung eines Pfandrechtes und die Übertragung einer Forderung oder eines Pfandrechtes.

10. Wird die Vormerkung zum Erwerb des Eigentums oder des Baurechtes gerechtfertigt, so ist in die Gebühr nach Tarifpost 9 lit. b Z 3 die nach Tarifpost 9 lit. b Z 2 entrichtete Gebühr einzurechnen.

11. Wird an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder an einem Bauwerk das Eigentumsrecht oder ein Pfandrecht durch gerichtliche Hinterlegung der Urkunde über das Erwerbsgeschäft (§§ 434 bis 437, 451 Abs. 2 ABGB) oder ein Pfandrecht durch pfandweise Beschreibung (§§ 90 bis 95 EO) erworben, so ist für die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde oder die pfandweise Beschreibung dieselbe Gebühr zu entrichten wie für die bücherliche Eintragung des Rechtes. Das gleiche gilt für die Einreihung der Protokollabschrift über den Zuschlag (§ 183 EO). Hingegen ist die Einreihung von Urkunden, aus der die Löschung solcher Rechte hervorgeht, gebührenfrei.

12. Von der Eintragungsgebühr sind befreit:

- a) Eintragungen von anderen als in Tarifpost 9 lit. b angeführten Rechten;
- b) Eintragungen der Anmerkung der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung nach § 53 Abs. 1 letzter Satz GBG 1955;
- c) Abschreibungen oder Zuschreibungen ohne Änderung des Eigentumsrechtes;

d) Eintragungen von Pfandrechten, die der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bei der gänzlichen oder teilweisen Übertragung seines Rechtes sich vorbehält oder ausbedingt, sofern dieser Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Bewilligung der Eintragung des Eigentumsrechtes oder des Baurechtes gestellt wird. Dies gilt auch, wenn bei einer Verlassenschaftsabhandlung Nachlaßgrundstücke auf einzelne Miterben übertragen und zur Sicherstellung der anderen Miterben Pfandrechte auf den übertragenen Nachlaßgrundstücken eingetragen werden; die Eintragungsgebühr ist jedoch zu entrichten, soweit die Pfandrechte auch auf andere dem Übernehmer gehörige Grundstücke eingetragen werden;

e) die Eintragung einer Ersatzhypothek nach § 222 EO.

Zu c):

13. Gemeinschaftliche Grundbuchsauszüge über mehrere in denselben oder in verschiedenen Grundbucheinlagen eingetragene Grundbuchskörper unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. c nicht nach der Anzahl der Grundbuchskörper oder Grundbucheinlagen, sondern nach der Anzahl der beschriebenen Seiten.

14. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Grundbuchsauszug fortsetzungsweise beigegeben werden, unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. c; die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Ergänzung ohne Verwendung einer weiteren Seite auf der zur Ausfertigung des ursprünglichen Grundbuchsauszuges verwendeten Seite niedergeschrieben wird. Amtswegige Ergänzungen von Grundbuchsauszügen im Zuge des Zwangsversteigerungsverfahrens und der Zwangsverwaltung sind gebührenfrei.

15. Grundbuchsauszüge (Abschriften) sowie Abschriften nach § 29 Abs. 1 GUG werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
10	D. Registersachen I. Handelsregister. Pauschalgebühren für folgende Eintragungen: a) Eintragungen der Firma: 1. bei Einzelkaufleuten, 2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, 3. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit,	vom Stamm(Grund)kapital oder Gründungsfonds	480 S 880 S 5,5 vT

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
10	4. in den Fällen, bei denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften Eintragungen in das Handelsregister vorzunehmen sind und die nicht unter Z 1 bis 3 fallen;		1 080 S
	b) Errichtung von Zweigniederlassungen:		
	1. bei Einzelkaufleuten,		280 S
	2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften,		480 S
	3. bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung,		2 580 S
	4. bei den nach lit. a Z 4 eingetragenen Firmen;		580 S
	c) Erhöhung des Stamm(Grund)kapitals bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie des Gründungsfonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;	von der Kapitalerhöhung	4,5 vT
	d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit sie nicht unter lit. c fallen, sowie Änderungen der Firma oder jeder Personenwechsel bei den Vertretungsberechtigten oder Inhabern:		
	1. bei Einzelkaufleuten,		280 S
	2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften,		480 S
	3. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Zweigniederlassungen von Gesellschaften, bei denen die Hauptniederlassung ihren Sitz im Ausland hat,		680 S
	4. bei den nach lit. a Z 4 eingetragenen Firmen;		580 S
	e) Verschmelzungen von Gesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.		2 080 S
	II. Genossenschaftsregister. Pauschalgebühren für folgende Eintragungen:		
	a) Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister,		1 080 S
	b) Änderungen des Genossenschaftsvertrages (Statuts), der Firma oder jeder Personenwechsel bei den Vertretungsberechtigten,		480 S
	c) Verschmelzungen von Genossenschaften.		2 080 S
	III. Eintragungen in das Schiffsregister.		
	a) Eintragungen zum Erwerb einer Schiffshypothek,	vom Wert des Rechtes	1,1 vH
	b) Pauschalgebühren für sonstige Eintragungen.		450 S
	IV. Registerauszüge (Abschriften), die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden.	für jede angefangene Seite	20 S

Anmerkungen

1. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 10 sind in Registersachen keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten.

2. Wird in einer Eingabe gleichzeitig die Eintragung in den Registern verschiedener Gerichte begehrt, so ist die Pauschalgebühr nur einmal zu entrichten.

454 der Beilagen

23

3. Der Gebührenpflicht nach Tarifpost 10 I lit. b unterliegt die Eintragung von Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung sich im In- oder Ausland befindet.

4. In der Pauschalgebühr für die Eintragung der Gesellschaft oder Genossenschaft ist auch die Gebühr für die gleichzeitige Eintragung aller vertretungsberechtigten Personen enthalten. Spätere Eintragungen unterliegen dagegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 10 I lit. d oder II lit. b.

5. Bei gleichzeitiger Eintragung oder Löschung von mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder von Geschäftsführern oder von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Liquidatoren oder von Geschäftsleitern oder von Prokuristen ist die Gebühr nach Tarifpost 10 I lit. d oder II lit. b nur einmal zu entrichten.

6. Formwechselnde Umwandlungen bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 239 bis 244, 245 bis 253 AktG 1965),

Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 187/1954, und Umwandlungen nach Art. III § 10 der GmbHNov. 1980, BGBl. Nr. 320/1980, unterliegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 10 I lit. e.

7. Anmerkung 7 zur Tarifpost 9 gilt sinngemäß, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung an mehreren Schiffen erworben werden.

8. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Registerauszug fortsetzungsweise beigelegt werden, unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 IV; die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Ergänzung ohne Verwendung einer weiteren Seite auf der zur Ausfertigung des ursprünglichen Registerauszuges verwendeten Seite niedergeschrieben wird.

9. Registerauszüge (Abschriften) werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
11	E. Beglaubigungen und Beurkundungen		
	a) 1. Beglaubigungen von Unterschriften bei einer Bemessungsgrundlage	für jede Unterschrift	
	bis 5 000 S		30 S
	über 5 000 S bis 10 000 S		50 S
	über 10 000 S bis 50 000 S		100 S
	über 50 000 S bis 100 000 S		200 S
	über 100 000 S bis 500 000 S		300 S
	über 500 000 S bis 1 000 000 S		400 S
	über 1 000 000 S		
	für jede weitere angefangene 1 000 000 S		je 200 S mehr
	2. wenn der Wert nicht bestimmbar ist;		40 S
	b) Beglaubigungen von Abschriften, die von den Parteien überreicht werden;	für jede angefangene Seite der Abschrift	10 S
	c) 1. Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte, die einer gerichtlichen Beurkundung bedürfen,	die im Notariatstarifgesetz für die gleichen Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren	
	2. Aufnahme von Testamenten,	die im Notariatstarifgesetz für die gleichen Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren	
	3. Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten,	die im Notariatstarifgesetz für die gleichen Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren	
	4. Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen, Abschriften oder Zeugnissen aus den im Notariatsarchiv befindlichen Akten.	die im Notariatstarifgesetz für die gleichen Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren	

Anmerkungen

1. Die Gebühr für die Beglaubigung einer Unterschrift auf einer Urkunde wird nach dem Wert des Gegenstandes ohne Abzug von Schulden, Barauslagen und Gebühren bemessen. Nebengebühren sind aber bei Bestimmung des Wertes des Gegenstandes nicht zu berücksichtigen.

2. Bei der Beglaubigung von Unterschriften auf einer Schuld- und Pfandbestellungsurkunde ist der Berechnung der Beglaubigungsgebühr nach Tarifpost 11 lit. a Z 1 der Nennbetrag (Höchstbetrag) zugrunde zu legen; die Nebengebührensicherung bleibt hierbei unberücksichtigt.

3. Wenn die Unterschriften mehrerer Personen, die an einem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beglaubigt werden, so ist die Beglaubigungsgebühr nach Tarifpost 11 lit. a Z 1 für jede Unterschrift vom Gesamtwert zu bemessen.

4. Bei der Beglaubigung der Unterschrift auf einer Vorrangseinräumungserklärung ist als Bemessungsgrundlage der Wert des vortretenden Rechtes maßgebend.

5. Die Firmazeichnung samt Unterschrift einerseits und die Unterfertigung der Anmeldung (§§ 12, 29 HGB) durch die Gesellschafter andererseits sind getrennte gebührenpflichtige Amtshandlungen.

6. Kann eine Unterschrift nur von mehreren Personen gemeinsam gegeben werden (Kollektivzeichnung), so ist nur die einfache Beglaubigungsgebühr nach Tarifpost 11 lit. a Z 1 zu entrichten.

7. Für die Beglaubigung einer Unterschrift auf einer Urkunde, aus der sich der Wert des Gegenstandes nicht unmittelbar ergibt, ist die Gebühr nach Tarifpost 11 lit. a Z 2 zu bemessen.

8. Bei Bemessung der Gebühr nach Tarifpost 11 lit. b wird eine angefangene Seite als voll gerechnet.

9. Für die Beglaubigung von Ziffernangaben ist die doppelte Gebühr zu Tarifpost 11 lit. b zu entrichten.

10. Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften werden erst vorgenommen, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
12	F. Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens Pauschalgebühren für folgende Verfahren:		
	a) 1. Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 96 Ehegesetz),		580 S
	2. Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55 a Ehegesetz;		580 S
	b) 1. Feststellung von Ansprüchen auf Heiratsgut oder Ausstattung,		280 S
	2. Verfahren zur Feststellung der Rechtswirksamkeit eines Anerkenntnisses der Vaterschaft nach § 164 ABGB,		280 S
	3. Verfahren zur Erneuerung oder Berichtigung der Grenzen (§§ 850 ff. ABGB),		280 S
	4. Verfahren nach dem Landpachtgesetz,		280 S
	5. Regelung der Rechte der Teilhaber einer gemeinschaftlichen Sache nach §§ 835, 836 ABGB,		280 S
	6. Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB),		280 S
	7. Anträge auf Feststellung der Rechtmäßigkeit gesonderter Wohnungnahme (§ 92 ABGB),		280 S
	8. Annahme an Kindes Statt (§§ 179 ff. ABGB);		280 S
	c) 1. Volljährigerklärung (§§ 174, 251 ABGB),		180 S
	2. Erklärung der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2 Ehegesetz),		180 S

454 der Beilagen

25

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
12	3. Untersagung der Namensführung des geschiedenen Ehemannes und der geschiedenen Frau (§ 65 Ehegesetz),		180 S
	4. Todeserklärung und Beweisführung des Todes,		180 S
	5. Kraftloserklärung von Urkunden,		180 S
	6. Verfahren vor dem Bezirksgericht nach dem Mietrechtsgesetz,		180 S
	7. Einspruch des Gläubigers gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken (§ 11 LiegTeilG),		180 S
	8. Einräumung eines Notweges,		180 S
	9. Gesuche zwecks Erlages bei der Verwahrungsabteilung;		180 S
	d) 1. Freiwillige gerichtliche Schätzungen (§§ 267 ff. AußStrG),	vom ermittelten Schätzwert	1,5 vH
	2. freiwillige Feilbietungen, die vom Gerichte vorgenommen werden (§§ 267 ff. AußStrG),	vom erzielten Preis	1,5 vH
	3. Ermittlung der Entschädigung in Enteignungsfällen,	vom ermittelten Entschädigungsbetrag	1,5 vH
	4. Verfahren vor dem Handelsgericht Wien gemäß § 20 des Wertpapierbereinigungsgesetzes.	vom Nennbetrag des Wertpapiers	1,5 vH

Anmerkungen

1. Die Pauschalgebühren nach Tarifpost 12 sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Antrag bewilligt, abgewiesen oder zurückgezogen wird.

2. Wird eine der in lit. d angeführten Amtshandlungen nicht bis zum Ende durchgeführt; so ist eine Gebühr von 100 S zu entrichten.

3. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 12 sind keine weiteren Gebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.

V. Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
13	Eingabengebühren:	
	a) Anträge des Privatanklägers auf Einleitung des Strafverfahrens;	600 S
	b) 1. Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe, soweit sie nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde verbunden sind, und Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte, 2. Nichtigkeitsbeschwerden.	700 S 800 S

Anmerkungen

1. Neben den Eingabengebühren nach Tarifpost 13 sind in Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen keine weiteren Gerichtsgebühren

zu entrichten. In den Fällen, in denen eine Partei mehr als zwei Protokollabschriften begehrt, sind für die weiteren Protokollabschriften Gerichtsgebühren nach Tarifpost 15 zu entrichten.

2. Die Eingabengebühren in Verfahren nach Tarifpost 13 sind ohne Rücksicht auf den Ausgang des Strafverfahrens zu entrichten.

3. Die Eingabengebühren nach Tarifpost 13 sind jeweils nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn infolge der Aufhebung der Entscheidung des Strafgerichtes das Verfahren fortgesetzt wird.

4. Die Eingabengebühr nach Tarifpost 13 lit. b Z 1 ist in gleicher Höhe auch für Berufungsanmeldungen zu entrichten; in diesen Fällen entfällt eine Gebührenpflicht für die Einbringung der Berufungsausführung.

5. Übernimmt der Staatsanwalt die Vertretung des Privatanklägers (§ 46 Abs. 4 StPO 1975), so haftet er nicht für die Gebühren des zahlungspflichtigen Privatanklägers.

VI. Justizverwaltung

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
14	Pauschalgebühren:	
	1. für die Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (§ 24 der 4. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz),	800 S
	2. für das Zeugnis über das in Österreich geltende Recht (§ 282 AußStrG),	400 S
	3. für Zwischenbeglaubigungen von Urkunden für den Auslandsverkehr,	100 S
	4. für Anträge um Eintragung in die Sachverständigen- oder Dolmetscherliste, einschließlich der Ausstellung des Ausweises (§§ 8, 14 SDG),	250 S
	5. für Anträge um Eintragung in die Liste der Verteidiger in Strafsachen (§ 39 Abs. 3 StPO 1975).	400 S

Anmerkungen

1. Die in der Tarifpost 14 Z 3 angeführte Amtshandlung wird erst vorgenommen, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.

2. Die Gebühr nach Tarifpost 14 Z 3 ist nur einmal zu entrichten, auch wenn eine weitere Beglaubigung durch eine vorgesetzte Behörde erforderlich ist.

3. Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Justizverwaltungsangelegenheiten ist keine Gebühr zu entrichten.

4. Neben den Gebühren nach Tarifpost 14 sind keine weiteren Justizverwaltungsgebühren zu entrichten.

VII. Gemeinsame Bestimmungen zu I bis VI

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
15	Gebühren		
	a) für Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten), die einer Partei ausgestellt werden,	für jede angefangene Seite der Abschrift	10 S
	b) für Amtsbestätigungen (Zeugnisse), die einer Partei ausgestellt werden.	für jede angefangene Seite	20 S

Anmerkungen

1. Beglaubigungen nach § 289 AußStrG sind als Amtsbestätigungen anzusehen.

2. Grundbuchsabschriften und Auszüge aus dem Hinterlegungsmassebuch unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. c; Abschriften aus dem Register unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 IV.

3. Gebührenfrei sind:

- a) die erste Ausfertigung einer Entscheidung oder eines Vergleiches, die einer Partei von Amts wegen oder auf Antrag erteilt wird;
- b) die erste Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses für jene Personen und Behörden, die nach den Zustellvorschriften (§§ 118 ff. GBG 1955) zu verständigen sind;
- c) die erste Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses für den Bevollmächtigten (Vertreter) des Antragstellers;
- d) die Bestätigung der Vollstreckbarkeit auf der Ausfertigung des Exekutionstitels;
- e) bis zu zwei Abschriften eines Protokolls für jede der Parteien;
- f) Amtsbestätigungen, die dem Masseverwalter oder dem Ausgleichsverwalter erteilt werden;
- g) Amtsbestätigungen, die in Pflugschafts-, Sachwalterschafts- und Vormundschaftssachen sowie in Verlassenschaftssachen, in denen von Amts wegen keine Verlassenschaftsabhandlung stattfindet, ausgestellt werden;
- h) Abschriften aus gerichtlichen Akten oder Büchern, die von den Parteien selbst angefertigt werden;
- i) Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten) und Amtsbestätigungen (Zeugnisse), die dem Staatsanwalt erteilt werden.

4. Für gerichtlich beglaubigte oder nicht beglaubigte Abschriften, die für einen bestimmten Zweck gebührenfrei erteilt werden, sind die Gebühren nachträglich zu entrichten, wenn die Abschrift zu einem anderen Zweck verwendet wird. Die Befreiung und ihr Grund sind auf der Abschrift zu vermerken. Dies gilt sinngemäß für Auszüge aus den öffentlichen Büchern und Registern.

5. Wenn in Grundbuchsachen eine Urkundenabschrift für die Urkundensammlung herzustellen ist, ohne daß die Partei die hierzu erforderlichen Gerichtskostenmarken beigebracht hat, ist im Falle einer von Amts wegen stattfindenden Eintragung sowie in den Fällen, in denen eine Eintragung bei mehreren Grundbuchsgerichten erbeten wird (§ 90 letzter Satz GBG 1955) das Doppelte, wenn aber die Abschrift nur aus Anlaß des Einbindens der Urkundensammlung hergestellt werden muß, das Einfache der Gebühr nach Tarifpost 15 zu entrichten.

6. Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten) und Amtsbestätigungen (Zeugnisse) werden erst ausgefertigt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.

ARTIKEL II

Änderungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1983, wird geändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Das Gericht hat nachstehende Beträge von Amts wegen einzubringen:

1. Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren;
2. Geldstrafen aller Art, die von den Gerichten verhängt worden sind oder deren Einbringung nach besonderen Vorschriften den Gerichten obliegt, und von den Gerichten für verfallen erklärte Beträge, einschließlich von Haftungsbeträgen;
3. die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges sowie der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 oder 2, § 22 oder § 23 StGB, sofern sie nicht für uneinbringlich erklärt worden sind;
4. die Kosten der Vollstreckung einer Arreststrafe (Haft), die von einem Gericht als Ordnungs-, Mutwillens- oder Zwangsstrafe (Zwangsmittel) oder nach der Verordnung betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, RGBl. Nr. 114/1857, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Nr. 91/1976, verhängt worden ist, sofern diese Kosten nicht von einer Partei vorschussweise berichtet worden sind;

5. in bürgerlichen Rechtssachen alle Kosten, die aus Amtsgeldern berichtet wurden, sofern sie von einer Partei zu ersetzen sind. Solche Kosten sind insbesondere:

- a) die Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes,
- b) die Vollzugs- und Wegegebühren der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller,
- c) die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche und Beisitzer,
- d) die Einschaltungskosten,
- e) die anlässlich einer Beförderung oder Verwahrung von Personen oder Sachen entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Belohnung des Verwahrers;

6. die auf Grund besonderer Vorschriften aus Anlaß eines gerichtlichen Verfahrens für dritte Personen oder Stellen einzubringenden Beträge, insbesondere

- a) die Belohnung des gerichtlichen Zwangsverwalters und die ihm rechtskräftig auferlegten Ersätze sowie die Belohnung des gerichtlich bestellten Verwahrers,
- b) die gerichtlich bestimmten Gebühren der Notare für ihre Amtshandlungen, sofern der Notar um ihre Einhebung ersucht,
- c) die Kosten der durch einen gerichtlich bestellten Revisor vorgenommenen Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;

7. in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten, die von einer ausländischen Behörde aus Anlaß der Erledigung eines Zustellungs- oder Rechtshilfeersuchens getragen wurden, auch wenn sie der ersuchten Behörde nicht zu ersetzen sind, sofern sich diese Kosten aus den in Erledigung des Ersuchens übersendeten Akten ergeben.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Die im § 1 Z 5 genannten Kosten sind, sofern hiefür kein Kostenvorschuß (§ 3) erlegt wurde oder keine andere Regelung getroffen ist, aus Amtsgeldern zu berichtigen; diese und die im § 1 Z 7 genannten Kosten sind dem Bund von der Partei zu ersetzen, die nach den bestehenden Vorschriften hiezu verpflichtet ist. Hiebei ist, wenn über die Kostenersatzpflicht der Parteien schon rechtskräftig entschieden worden ist, von dieser Entscheidung auszugehen. Mangels einer Vorschrift oder Entscheidung sind diese Beträge von denjenigen Beteiligten zu ersetzen, die sie veranlaßt haben oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde. Mehrere Personen, die zum Ersatz desselben Betrages verpflichtet sind, haften zur ungeteilten Hand.

(2) Sind in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten einer Amtshandlung, die den Betrag von 2 000 S übersteigen, aus Amtsgeldern zu berichtigen oder berichtet worden, so hat das erkennende Gericht (der Vorsitzende) mit der Auszahlungsanweisung oder, wenn die Auszahlung nicht vom Richter angeordnet wird, unverzüglich nach dieser Anweisung mit gesondertem Beschluß dem Grunde nach zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang diese Kosten nach Abs. 1 zu ersetzen hat. Gegen diesen Beschluß ist der Rekurs zulässig.

(3) In den Fällen des § 70 ZPO ist der Gegner der zur Verfahrenshilfe zugelassenen Partei zum Ersatz der im § 1 Z 5 genannten Kosten, die die Verfahrenshilfe genießende Partei zu entrichten gehabt hätte, nur verpflichtet, soweit ihm die Kosten des Rechtsstreites auferlegt sind oder soweit er die Kosten durch Vergleich übernommen hat. Im Zweifel ist die Hälfte der Kosten einzuheben.“

3. Im § 3

- a) wird Abs. 2 aufgehoben und
- b) hat die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen.

4. Im § 4 wird das Zitat „§ 1 Z 7“ durch das Zitat „§ 1 Z 6“ ersetzt.

5. Der Abs. 2 des § 5 hat zu lauten:

„(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Geldbeträge und bewegliche körperliche Sachen, die in die Verwahrung der gerichtlichen Gefangenenhäuser, Strafvollzugsanstalten oder Anstalten nach § 21 Abs. 1 oder 2, § 22 oder § 23 StGB genommen werden. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung Eigengeldbeträge und bewegliche körperliche Sachen vom Zurückbehaltungsrecht zur Gänze oder zum Teil auszunehmen, wenn und insoweit dies im Interesse des Strafvollzuges gelegen oder erforderlich ist, um den Verwahrungs- und Untersuchungshäftlingen, den Strafgefangenen oder den Untergebrachten die Möglichkeit zu sichern, von den ihnen in den einschlägigen Vorschriften zugestandenen Begünstigungen Gebrauch zu machen.“

6. Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Wenn der Zahlungspflichtige die geschuldeten Beträge nicht sogleich erlegt oder diese nicht aus einem Kostenvorschuß berichtet werden können, wird die Einbringung dieser Beträge von dem hiezu bestimmten Beamten des Gerichtes erster Instanz (Kostenbeamter) veranlaßt (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei Zwangsfolge einzuzahlen (Einhebung). Für die Einhebung ist vom Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von 20 S zu entrichten. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.“

7. Nach dem § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a. (1) Der Beschluß gemäß § 21 Abs. 2 GGG, mit dem dem Verpflichteten die Zahlung der in Tarifpost 4 lit. a angeführten Pauschalgebühren aufgetragen wird, kann mit Rekurs angefochten werden. § 65 Abs. 2 und § 78 EO sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Rekurs keiner Unterschrift eines Rechtsanwaltes bedarf.

(2) Das Gericht kann dem Rekursbegehren selbst stattgeben. Im übrigen können fehlerhafte Beschlüsse, die gemäß § 21 Abs. 2 GGG ergangen sind, in sinngemäßer Anwendung des § 419 ZPO berichtet werden.“

8. Im § 7

a) hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Gegen den Zahlungsauftrag ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Der Zahlungspflichtige kann aber, wenn er sich durch den Inhalt des Zahlungsauftrages beschwert erachtet, binnen 14 Tagen dessen Berichtigung verlangen. In Ansehung von Beträgen, die in Durchführung einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes in den Zahlungs-

auftrag aufgenommen wurden, gilt dies jedoch nur dann, wenn die Zahlungsfrist unrichtig bestimmt wurde oder wenn der Zahlungsauftrag der ihm zugrunde liegenden Entscheidung des Gerichtes nicht entspricht.“

b) hat der erste Satz des Abs. 4 zu lauten:

„Eine Berichtigung des Zahlungsauftrages von Amts wegen kann ferner der mit der Überprüfung der Gebührenbestimmung namens des Bundes betraute Beamte (Revisor) innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) vornehmen.“

c) tritt im Abs. 5 an die Stelle des Klammerzitates „(§ 29 GJGebGes. 1962)“ das Klammerzitat „(§ 26 GGG)“.

9. Nach § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:

„§ 7 a. Ist der Bundesminister für Justiz zur Entscheidung über eine Justizverwaltungssache zuständig, gelten folgende Abweichungen:

a) über den Berichtigungsantrag entscheidet der Bundesminister für Justiz;

b) die Einbringung obliegt der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien;

c) über Stundung und Nachlaß entscheidet der Bundesminister für Justiz.“

10. Dem § 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Soweit fällige Gerichtsgebühren und Kosten durch eine bücherliche Eintragung gesichert sind, kann innerhalb von dreißig Jahren nach erfolgter Eintragung gegen die Geltendmachung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung die seither eingetretene Verjährung der Beträge nicht eingewendet werden.“

11. Im § 9

a) treten in den Abs. 1 und 2 an die Stelle der Beträge von 100 000 S die Beträge von 300 000 S;

b) tritt im Abs. 1 an die Stelle des Betrages von 10 000 S der Betrag von 30 000 S;

c) wird im Abs. 5 das Klammerzitat „(§ 1 Z 7)“ durch das Klammerzitat „(§ 1 Z 6)“ ersetzt.

12. Im § 10 tritt an die Stelle des Klammerzitates „(§ 6 Abs. 1)“ das Klammerzitat „(§ 6)“.

13. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Ist der Zahlungspflichtige säumig, so ist der geschuldete Betrag im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung durch die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht namens des Bundes einzutreiben.

(2) Soll nicht nur Zwangsvollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen (§§ 249 bis 289 EO) geführt werden, so kann die Einbringungsstelle die Finanzprokuratur ersuchen, die Exekution zu führen.

(3) Würde der geschuldete Betrag außer der Einhebungsgebühr die Wertgrenze von 50 S nicht übersteigen (Kleinbetrag), so hat die Erlassung eines Zahlungsauftrages zu unterbleiben und es ist von der Eintreibung abzusehen; diese Bestimmung ist jedoch auf Geldstrafen und auf solche Kleinbeträge nicht anzuwenden, die deshalb einzubringen sind, weil der Zahlungspflichtige die Schuld nicht zur Gänze berichtigt hat (Restbeträge).

(4) Lautet ein Zahlungsauftrag, der in das Ausland zuzustellen wäre, auf einen Betrag, der 400 S nicht übersteigt, so ist von der Zustellung des Zahlungsauftrages und der Eintreibung abzusehen.“

14. Nach dem § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a. Die Verwaltungsbehörden und die Gerichte sind verpflichtet, den in Vollziehung dieses Bundesgesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Einbringungsstellen sowie der Kostenbeamten der Gerichte im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen; in gleicher Weise haben auch die Sozialversicherungsträger (der Hauptverband) Verwaltungshilfe zu leisten.“

15. Im § 12 Abs. 2 wird das Zitat „§ 7 StPO 1960“ durch das Zitat „§ 7 StPO 1975“ ersetzt.

16. Der § 14 hat zu lauten:

„§ 14. Der Kostenbeamte hat vor Erlassung des Zahlungsauftrages (§ 6) den Zahlungspflichtigen aufzufordern, fällig gewordene Gerichtsgebühren oder Kosten binnen vierzehn Tagen zu entrichten (Zahlungsaufforderung). Von einer Zahlungsaufforderung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn mit der Entrichtung des Betrages nicht gerechnet werden kann.“

17. Nach § 14 ist folgender § 14 a einzufügen:

„§ 14 a. (1) Wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses oder die gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches erfüllt sind, hat das Konkursgericht (das Ausgleichsgericht) den Masseverwalter (Ausgleichsschuldner) aufzufordern, die Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 GGG zu entrichten. Ein Hinweis auf die Rechtsfolgen, die bei Nichtzahlung der Pauschalgebühr eintreten, ist in den Beschluß aufzunehmen. Im Falle eines Ausgleichsverfahrens hat eine Ausfertigung des Beschlusses auch an den Ausgleichsverwalter zu ergehen.

(2) Beschlüsse des Gerichtes nach Abs. 1 können vom Masseverwalter, vom Ausgleichsschuldner oder vom Ausgleichsverwalter mit Rekurs angefochten werden. Die Rekursfrist beträgt vierzehn Tage. Das Gericht kann dem Rekursbegehren selbst stattgeben. Im übrigen können fehlerhafte Beschlüsse nach Abs. 1 in sinngemäßer Anwendung des § 419 ZPO berichtigt werden.“

18. Der § 18 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Das Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung der im § 1 angeführten Beträge sowie der Einhebungsgebühren kann mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden.

(2) Für diese Verfahren, die mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden, gelten folgende Besonderheiten:

1. Die §§ 11, 12 und 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, sind nicht anzuwenden; die Betriebsordnung gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes ist vom Bundesminister für Justiz zu erlassen;

2. Ausfertigungen bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung;

3. der Bund haftet für durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachte Schäden aus Fehlern bei der Durchführung dieser Verfahren; die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht; im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.“

ARTIKEL III

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975

Der § 27 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 417, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 654/1982, hat zu lauten:

„(1) Für die im § 26 genannten Verfahren ist die in der Tarifpost 12 lit. c des Tarifes zum Gerichtsgebührengesetz — GGG bestimmte Pauschalgebühr zu entrichten.“

ARTIKEL IV

Änderung des Kartellgesetzes

Der § 121 des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 460/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 247/1980, hat zu lauten:

„§ 121. Für Verfahren nach § 34 gelten die Tarifposten 1 und 2 des Gerichtsgebührengesetzes — GGG sinngemäß; der Streitwert ist mit 30 000 S anzunehmen.“

ARTIKEL V

Änderungen der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 566/1983, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 43 Abs. 1 wird folgender weiterer Satz angefügt:

„Die von der Partei getragenen Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes, Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer, Kosten der notwendigen Verlautbarungen sowie Kosten eines Kurators, die die Partei nach § 10 zu bestreiten hatte, sind ihr dabei verhältnismäßig mit dem Teil zuzusprechen, der dem Ausmaß ihres Obsiegens entspricht.“

2. Dem § 45 a Abs. 1 wird folgender weiterer Satz angefügt:

„Hat eine Partei von den im § 43 Abs. 1 letzter Satz angeführten Barauslagen mehr als die Hälfte bestritten, so hat ihr der andere Ehegatte den Mehrbetrag zu ersetzen.“

3. Im § 64 Abs. 1 Z 1 lit. a entfallen die Worte „und Ausfertigungskosten“.

ARTIKEL VI

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen, Vollziehung

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1985 in Kraft.

2. Durchführungsverordnungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1985 in Kraft treten.

3. Die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 18. Juli 1968, BGBl. Nr. 315/1968, über das Anbringen von Freistempelabdrucken zur Entrichtung der Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten sowie die vor dem 1. Jänner 1985 erteilten Genehmigungen zum Betrieb einer Freistempelmaschine gelten als Vollziehungsakte nach Art. I § 5 weiter.

4. Soweit schon bisher Gesetze, Verordnungen und Erlässe eine Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorsehen, bleiben diese Bestimmungen unberührt, sofern dieses Bundesgesetz keine andere Regelung trifft.

5. Insoweit in anderen bundesgesetzlichen Rechtsvorschriften auf eine durch dieses Bundesgesetz aufgehobene Rechtsvorschrift verwiesen wird, tritt an deren Stelle die entsprechende Bestimmung des vorliegenden Bundesgesetzes.

6. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt, soweit nicht § 1 anderes bestimmt, das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 566/1983, außer Kraft.

7. Die §§ 118 bis 120 sowie §§ 122 bis 123 KartG, § 24 UVG, § 29 GUG und § 25 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1976, BGBl. Nr. 713, bleiben unberührt.

8. Dieses Bundesgesetz ist auf Verfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig gemacht worden sind. Auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Gericht oder einer Justizverwaltungsbehörde anhängig sind, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

9. Dieses Bundesgesetz ist auch auf Exekutionsverfahren anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet worden sind und in denen nach dem 31. Dezember 1984 ein Antrag auf Fortsetzung der Exekution bei Gericht eingelangt ist.

10. Wird in einem Exekutionsverfahren, das vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet worden ist, nach diesem Zeitpunkt die Fortsetzung der Exekution beantragt, so unterliegt der erste nach dem 31. Dezember 1984 gestellte Fortsetzungsantrag der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4. Für solche Anträge ist die Hälfte der Pauschalgebühr zu entrichten; die Bestimmungen über Fehlbeiträge und Haftung (§ 31) sind in diesen Fällen anzuwenden.

11. In Pflegschafts- und Vormundschaftssachen sind die bisherigen Vorschriften jedoch nur auf Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, für die die Gebührenpflicht vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entstanden ist.

12. In den Fällen, in denen auf Grund von Einwendungen gegen eine Aufkündigung ein zivilgerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist, sind für dieses Verfahren die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften dann weiterhin anzuwenden, wenn die Aufkündigung vor dem 1. Jänner 1985 bei Gericht eingebracht worden ist.

13. Dieses Bundesgesetz ist auch auf Verfahren über Nichtigkeits- und Wiederaufnahmeklagen anzuwenden, in denen diese Klage nach dem 31. Dezember 1984 bei Gericht eingelangt ist; für das infolge der Nichtigklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme durchzuführende Verfahren in der Hauptsache sind in diesen Fällen keine weiteren Gebühren zu entrichten.

14. Auf Anträge auf Eintragung in die öffentlichen Register ist dieses Bundesgesetz anzuwenden, wenn der Antrag nach dem 31. Dezember 1984 bei Gericht eingelangt ist.

15. Für Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten) und Amtsbestätigungen (Zeugnisse), Grundbuchs- und Registerauszüge, die einer Partei ausgestellt werden, sind die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nur dann anzuwenden, wenn der Antragsteller die Ausstellung der Urkunde nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlangt hat.

16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

/2

Entschließung

Der Bundesminister für Justiz möge spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dem Nationalrat einen Bericht über die Erfahrungen mit dem neuen Gerichtsgebührengesetz (GGG) vorlegen.